Nr. 36 Breslau, den 4. September 1937 18. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 740 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Energiequelle Gas 533
Reichstagung der Gewerbeförderungsstellen des Handwerks 535
Das Handwerk auf der Leipziger Herbstmesse 536
Haus aus deutschen Werkstoffen 536
Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter 537
Der „böse" Vierjahresplan 538
Briefkasten 539
Elektrizitätsverbrauch achtmal größer als 1913 544
Jetzt ist es Zeit, an die Weihnachtswerbung zu denken 544
Wichtig für alle holzbe- und verarbeitenden Handwerke 546
Bekanntmachungen 547

Energiequelle Gas.

Die Energiequelle Gas hat ein ähnliches Schicksal wie das Handwerk. Man hat beide schon oft als überaltet hingestellt. Beide, sowohl die Energiequelle Gas als auch das Handwerk, sind schon oft mit einer erledigenden Handbewegung abgetan worden — so etwas paßt nicht mehr in unsere moderne Wirtschaft. Und beide, die Energiequelle Gas und das Handwerk, zeigen im Dritten Reiche plötzlich eine so junge und unverbrauchte Lebenskraft, daß es sich für uns als Handwerker verlohnt, einmal ausführlich anhand von Beispielen das Gas als Bestandteil der Energiewirtschaft im Vierjahresplan zu betrachten.

Eines der größten Gaswerke Deutschlands ist das Breslauer Gaswerk in Breslau-Dürrgoy. Wir könnten hier Zahlen nennen. Die Zahlen, die hierbei in Frage kommen würden, wären aber so hoch, daß sich ein gewöhnlicher Sterblicher keinen Begriff von den unerhörten Ausmaßen an verarbeiteter Kohle, an erzeugten Energien und Nebenprodukten machen kann, die in Breslau-Dürrgoy in die deutsche Volkswirtschaft eingeschaltet werden. Die technische Herstellung von Leuchtgas ist kurz folgende: in riesigen Oefen wird die Kohle nicht unter Luftzufuhr verbrannt, sondern von der Luft abgeschlossen ausdestilliert. Der Rückstand ist dann der bekannte Koks. Eines der ausdestillierten Produkte aber ist das Gas, welches wohl als Leuchtgas noch lange nicht die Bedeutung hat, wie als Energiestoff in der Wirtschaft. Weitere Nebenprodukte sind Teer, Benzol, Ammoniak und andere Stoffe.

Gastankstelle Breslau

Etwas für die Ofensetzer und Hausfrauen

Was ist Schwelkohle?

In Dürrgoy wird augenblicklich ein neuer Ofen gebaut. In diesem Ofen soll die Kohle nicht bei 1000 bis 1050 Grad ausdestilliert werden, sondern bei etwa 600 Grad. Warum? Bei dem bisherigen Verfahren der Erhitzung auf etwa 1000 Grad wurden der Kohle fast alle Zündstoffe entzogen. Ein so entstandener Koks brennt nur bei einer Mindesttemperatur von etwa 600 Grad. Das macht ihn für den Hausbrand wenig geeignet. In dem neuen Verfahren, das seitens der Breslauer Gaswerke im Rahmen des Vierjahresplanes nunmehr ausprobiert werden soll, verbleiben bei einer Temperatur von etwa 600 Grad eine Reihe von Zündstoffen in der Kohle. Deshalb halten wir die Bezeichnung Schwelkohle für richtiger, als die mitunter schon genannte Bezeichnung Schwelkoks. Diese Schwelkohle, die in Brikettform in den Handel kommen soll, enthält also noch Zündstoffe, die eine Verbrennung bei einer erheblich niedrigeren Temperatur ermöglichen. Dadurch wird die Schwelkohle für den Hausbrand zu gebrauchen sein. Im Rahmen der Rohstoffversorgung gewinnt man durch das neue Verfahren die wertvollen Nebenprodukte der Verkokung, daneben aber einen für den Haushalt sehr brauchbaren Brennstoff. Die Schwelkohle wird auch als Betriebsstoff für Lastautos nicht nur gut zu verwenden, sondern auch sehr billig sein. Im Hausbrand aber wird die Schwelkohle in der Aktion gegen das Verrußen und Verqualmen der Städte eine bedeutende Rolle spielen.

„Wir fahren Stadtgas, den heimischen Treibstoff."

Wohl jedem Besucher der Hauptstadt Breslau sind schon Lastwagen aufgefallen, welche die obige Inschrift tragen. Leuchtgas ist ein preiswerter und zuverlässiger Treibstoff. Heimische Treibstoffe aber spielen im Vierjahresplane eine besonders wichtige Rolle.

Besuchen wir die Stadtgas-Tankstelle an der Hubenstraße, nahe beim Hauptbahnhof! In starken Reservestahlflaschen wird Gas aufbewahrt. Ein Lastwagen fährt vor. Er unterscheidet sich von anderen Lastwagen dadurch, daß an ihm einige Stahlflaschen an Stelle der Benzintanks eingebaut sind. Durch einen Schlauch wird nunmehr statt des flüssigen Treibstoffes der gasförmige Betriebstoff in die Stahlflaschen des Lastautos eingeführt. Das Tanken ist sauber und währt nur einige Minuten. In Breslau laufen Lastwagen, die mit Stadtgas eine Strecke bis 250 Kilometer fahren können. Andere Wagen, die nur für den Verkehr innerhalb der Stadt Breslau bestimmt sind, benötigen für das einmalige Tanken weniger Gas, also auch weniger Stahlflaschen. In Schlesien sind in Hindenburg, Ratibor, Breslau, Liegnitz und Görlitz bereits Gastankstellen fertig oder fast fertig. Wenn die projektierte Gastankstelle in Oppeln gebaut ist, können die schwersten Lastzüge mit dem preiswerten und sauberen Stadtgas vom oberschlesischen Industriegebiet bis Berlin fahren. Sie finden immer wieder Gastankstellen. Der Betrieb der mit Stadtgas versorgten Autos ist so, daß sie jederzeit auf Benzin oder Benzolantrieb umgestellt werden können. Diese Wagen können also auch flüssige Treibstoffe tanken, sofern wirklich einmal der heimische Betriebsstoff Gas nicht getankt werden kann. Für Handwerker, die Lastkraftwagen im Betriebe haben, dürfte sowohl das Stadtgas, als auch die in nächster Zeit zu erwartende Schwelkohle im Interesse einer billigen Betriebsführung und der Umstellung auf heimische Treibstoffe von Bedeutung sein.

Besuch einer „Metallküche".

Hier handelt es sich nicht um eine Küche, in der die Küchengeräte aus Metall bestehen, sondern um ein Schmelzwerk, in dem Metalle ausgekocht werden und zwar zum Teil aus gesammeltem Altmetall, zum Teil auch aus metallhaltigen Schlacken. In Breslau befindet sich auf der Gräbschener Straße ein derartiges Metallschmelzwerk von Weltruf. Dieses Werk ist jetzt fast vollständig auf Gasfeuerung umgestellt. Die Gasfeuerung hat sich sehr bewährt, weil die Schmelzöfen jederzeit geheizt werden können. Das lange Vorheizen wird vermieden. Auch kleinere Metallmengen können verschmolzen werden. Wir gebrauchten vorhin den Ausdruck Metallküche. Die Volksgenossen, welche derartige Schmelzöfen bedienen, sind tatsächlich „Köche". Sie kochen aus geschmolzenen Metallegierungen durch Erzeugung verschieden hoher Hitze die einzelnen Metalle buchstäblich heraus. Gas als Energiestoff in der Wirtschaft hat sich in diesem Werke derart gut bewährt, daß im Jahre 1937 mit einem Gasverbrauch von etwa 5 Millionen Kubikmeter gerechnet wird. Auch andere Breslauer industrielle Großwerke gehen zur Zeit zu einer Verwendung des Gases als Energiestoff vor allen Dingen als Heizstoff über.

Gasheizung im Handwerk.

Auch im Handwerk findet das Gas als Energiestoff für Heizungsanlagen Verwendung. Bekannt ist, daß in den Druckereien die Setzmaschinen ständig mit Gas geheizt werden. Wir bringen heute die Abbildung

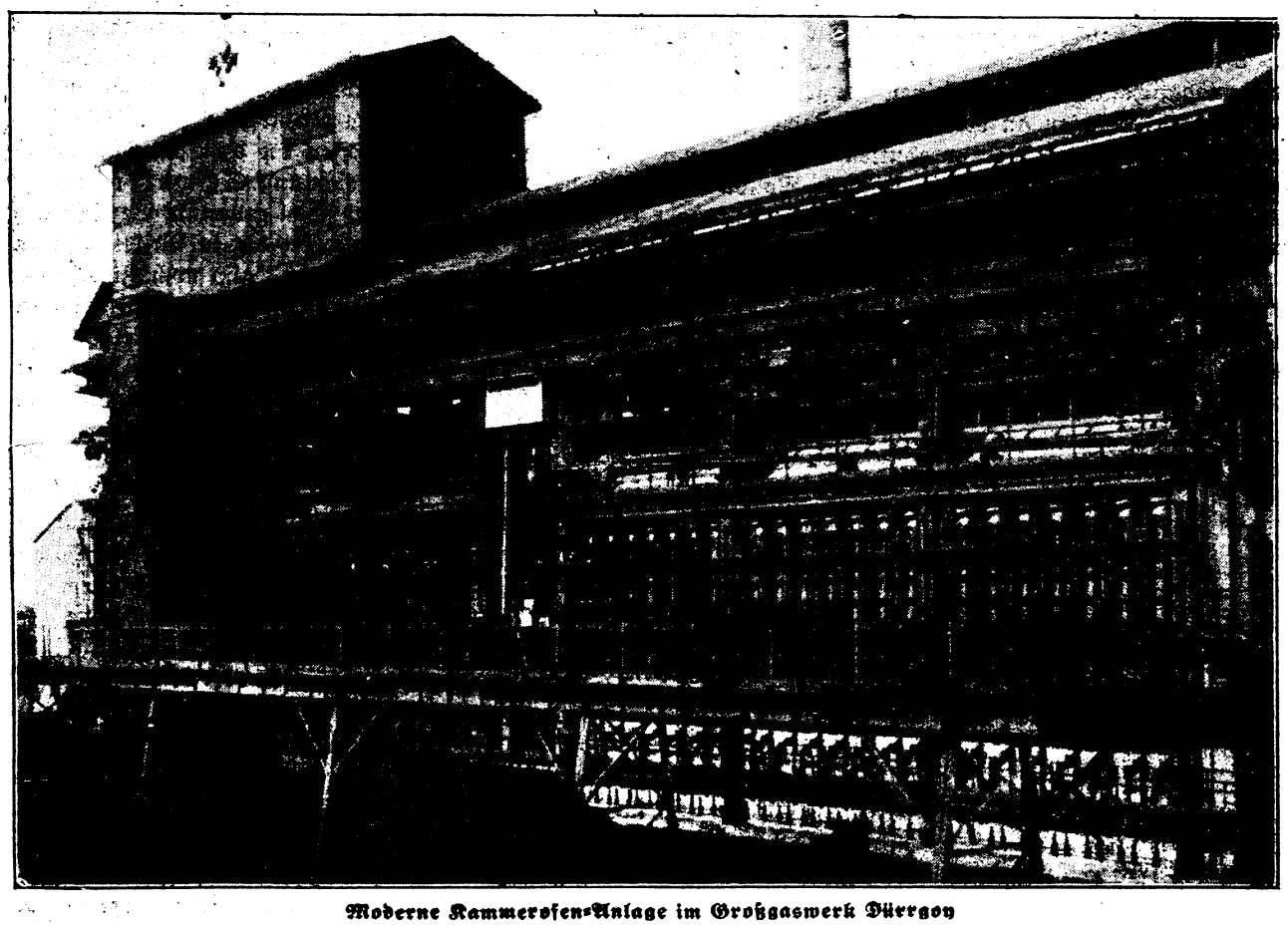

Moderne Kammerofen-Anlage im Großgaswerk Dürrgoy

eines gasgeheizten Backofens. Die Küche des historischen „Schweidnitzer Kellers" in Breslau wird nur mit Gas geheizt. Gasgeheizte Schmiedeanlagen haben sich gut bewährt.

Aus all diesen Beispielen ersehen wir, daß das als überaltet verschriene Gas im Rahmen des Vierjahresplanes zu neuem Leben erweckt wird, daß es sich beim Gas um eine heimische Energiequelle handelt, deren Wichtigkeit sich für die deutsche Wirtschaft zur Zeit noch gar nicht messen läßt.

Konrad Winkler, Breslau.

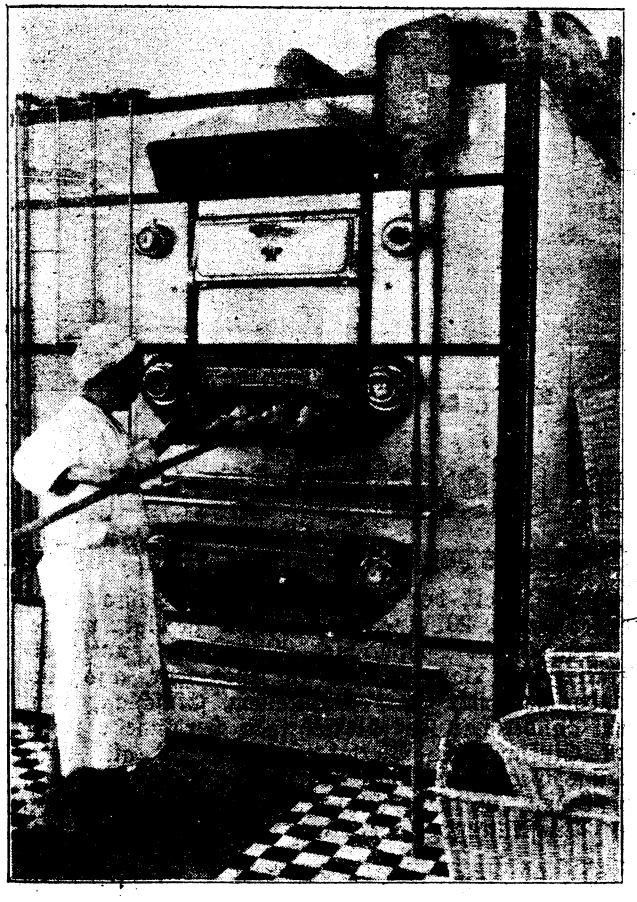

Oben:
Gasgefeuerter Raffinierofen

Links:
Moderner Gasbackofen

Rechts:
Gas-Schmiedefeuer

Photos (5):
Gaswerk Dürrgoy

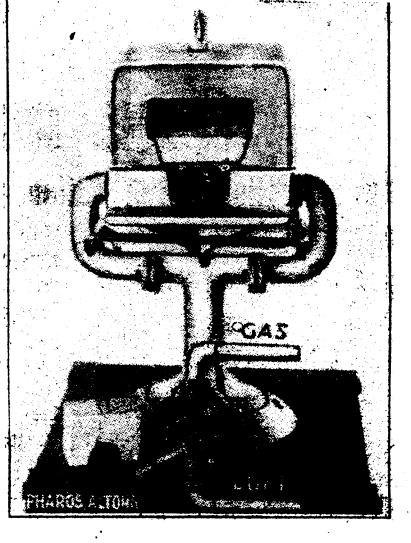

Reichstagung der Gewerbeförderungsstellen des Handwerks.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hatte die Leiter seiner 28 Gewerbeförderungsstellen, die sich auf die 14 Landeshandwerksmeisterbezirke des Deutschen Reiches verteilen, zu einer Tagung nach dem Schulungs- und Erholungsheim Niedersachsen in Soltau vom 16. bis 21. August einberufen. In Anwesenheit von Vertretern der Reichsministerien, Partei und Dienststellen, Hochschulen, des Statistischen Reichsamtes, des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, der Deutschen Aluminiumzentrale und der Kunststoffindustrie wurden die grundlegenden Fragen der Gewerbeförderung behandelt. Grundsätzliche Vorträge wurden von dem beauftragten Reichshandwerksmeister Lohmann, Generalsekretär Dr. Schüler und Abteilungsleiter Dr. Hotz gehalten. Im Mittelpunkt der Tagung standen die großen Aufgaben, die der Vierjahresplan in Bezug auf Ausfuhrförderung, Rohstoffwirtschaft und Werkstoff-Umstellung auf deut- Rohstoffwirtschaft und Werkstoff-Umstellung vorsieht. Die schwierigen Probleme, die mit der Umstellung auf deutsche Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe und Leicht- Hierzu gehörte auch die Besprechung einer neuartigen, leicht zu erstellenden Holztrocknungsanlage für kleinere Holzbearbeitungsbetriebe. Auf dem Gebiete des handwerklichen Bildungswesens wurden die Richtlinien für die Schulung des Handwerks in Kalkulation und Buchführung festgelegt. Für die einzelnen Handwerksberufe sind vom Reichsstand des Deutschen Handwerks in Zusammenarbeit mit den Reichsinnungsverbänden Einheitsbuchführungen ausgearbeitet worden, damit das Handwerk auf die zu erwartende allgemeine Buchführungspflicht vorbereitet ist.

Das Handwerk auf der Leipziger Herbstmesse.

Wi. Auf der Leipziger Herbstmesse war wie immer in den letzten Jahren auch das Handwerk nicht nur zahlenmäßig, sondern auch wertmäßig gut vertreten. Da die Leipziger Herbstmesse nicht nur von reichsdeutschen, sondern auch von ausländischen Käufern besucht wird — es sind etwa 6000 ausländische Kaufinteressenten festgestellt worden —, wurden dieses Mal in Leipzig vorwiegend solche Handwerkserzeugnisse gezeigt, die sich nicht nur für den Binnenmarkt, sondern auch für den Export eignen. Mit guten Ständen waren unsere schlesischen Töpfer aus Bunzlau und Umgebung, das Sattlerhandwerk, die Kleineisenbahnhersteller, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Korbmacher, Messerschmiede, Böttcher, Bürsten- und Pinselmacher, Büchsenmacher, Musikinstrumentenmacher, Kunstschlosser, Holzbildhauer, Drechsler, Zinngießer, Kürschner, Weber, Wirker und Stricker, Damenschneider vertreten. Eine geschmackvolle Kollektivausstellung zeigten die Buchbinder. Besonders gefielen schöne Bucheinbände und Alben. Das niedersächsische Handwerk brachte, wie im vergangenen Jahre, eine Kollektivschau niedersächsischer Erzeugnisse. Eine ähnliche Sammelschau zeigte das thüringische Kunsthandwerk.

Im Rahmen der Baumesse war das Baugewerbe und Baunebengewerbe des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes, das Zimmerhandwerk, das Töpferhandwerk mit Oefen und Herden und das Malerhandwerk vertreten. Der Stand des Malerhandwerks verdient besondere Beachtung und Anerkennung. In vornehmen lichten Farben wurde der Stand der Malerleistungen mit den heutigen Werkstoffen sehr wirkungsvoll gezeigt.

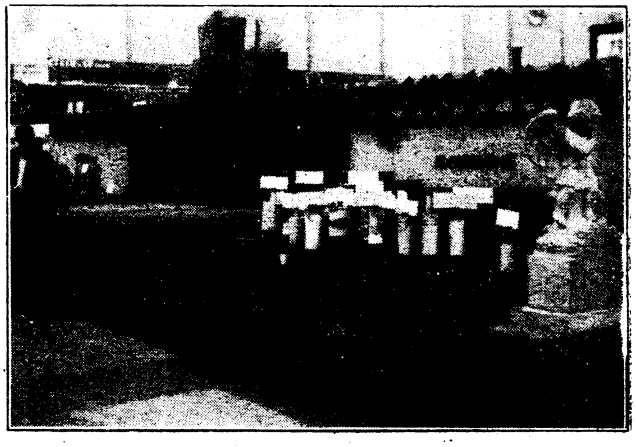

Haus aus deutschen Werkstoffen.

Demonstrative Zwischenbilanz zum Vierjahresplan - Ein Zeugnis von deutschem Können und Wollen

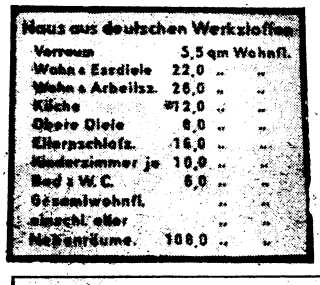

Haus aus deutschen Werkstoffen		
Vorraum	5,5 qm	Wohnfl.
Wohn- u. Essdiele	22,0 „	„
Wohn- u. Arbeitsz.	26,0 „	„
Küche	12,0 „	„
Obere Diele	8,0 „	„
Elternschlafz.	16,0 „	„
Kinderzimmer je	10,0 „	„
Bad u. W.C.	6,0 „	„
Gesamtwohnfl.	„	„
einschl. aller	„	„
Nebenräume.	108,0 „	„

Die Leipziger Herbstmesse hat in keinem Jahre den überwältigenden Umfang wie die Frühjahrsmesse. Für die handwerkliche Berichterstattung jedoch bringt die Herbstmesse immer etwas Neues, das eine besondere Beachtung verdient. Während bei der Herbstmesse im Jahre 1936 in der Halle 20 eine Sonderschau gezeigt wurde, in welcher der damalige Stand des nationalsozialistischen Baugestaltens zu sehen war, also eine Sonderschau mit stark kulturellem Einschlag, steht eine Sonderschau der diesjährigen Herbstmesse unter dem Einfluß des Vierjahresplanes. Es gilt vollwertige Gegenstände mit Werkstoffen zu produzieren, an denen in Deutschland kein Mangel besteht. Im Ausstellungsgelände am Völkerschlachtdenkmal

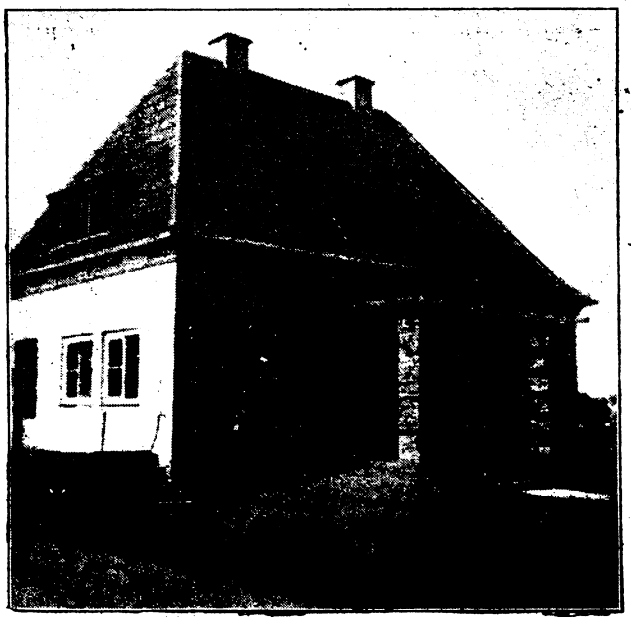

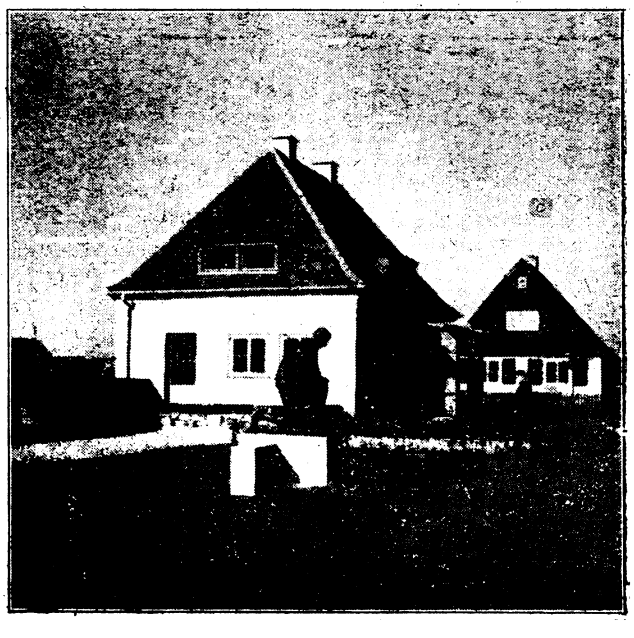

ist ein Einfamilienhaus nur aus deutschen Werkstoffen errichtet worden. Dieses Haus, das von Handwerkern sehr stark besucht wurde, ist ein sichtbarer Nachweis der unerhörten Leistungen im ersten Jahre des Vierjahresplanes. Unser Hauptschriftleiter hatte Gelegenheit, an einer Sonderführung teilzunehmen, an der sich auch einige ausländische Pressevertreter beteiligten. Jeder der Teilnehmer an dieser Führung war erstaunt über die Mannigfaltigkeit der verwendeten Werkstoffe und über deren hohen Wert.

Bei dem Hause aus deutschen Werkstoffen, das mit Unterstützung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers und des Sächsischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit errichtet worden ist, werden in äußerst instruktiver Weise nicht nur die zum Hausbau selbst verwendeten neuen Werkstoffe gezeigt, sondern auch Möbelstücke und andere Hausratgegenstände, wie die Kücheneinrichtung oder die Badestube. Das rein Fachliche eines solchen Baues zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe in einer wirtschaftspolitischen Zeitschrift des Handwerks. Was gezeigt wird, ganz gleichgültig, ob es die Dachrinne aus Asbest-Zement, der Gartenschlauch zum Besprengen der Rasenflächen aus einem Zelluloiderzeugnis, die Beschläge aus Leichtmetall oder irgendwelchen anderen Kunststoffen sind, erweckt den Eindruck, daß es sich in keinem Falle um irgendeinen Ersatz handelt, sondern überall um stabile und haltbare Werkstoffe.

Das wunderbare Erlebnis, das sich dem Besucher dieses Rechenschaftsberichtes über die erfolgte Vierjahresplanarbeit in Form eines Hauses aus deutschen Werkstoffen nach dem ersten Jahre aufdrängt, liegt nicht in der Fülle von neuen fachlichen Bezeichnungen, wie z. B. Eternit, Asbest-Zement, Heraklith, Torfotekt, Torfoleum, Glaswolle, Ziegeldraht-Gewebe, Mipolam-Rohre, Decelith und wie sie alle heißen mögen. **Nein, das Wunderbare ist die Ausrichtung und das Bekenntnis eines ganzen Volkes zu den Notwendigkeiten seines Lebens.**

Der Verfasser dieser Zeilen hatte im Jahre 1929 Gelegenheit, in Berlin eine Sowjet-Werbeschau des ersten russischen Fünfjahresplanes ausführlich zu besichtigen. Man muß schon sagen, daß dieser Fünfjahresplan der Bolschewisten klug war und auch eine gewisse Genialität verriet. Trotzdem war diesem Plane der errechnete Erfolg nicht beschert. **Es kommt nicht allein auf die Klugheit und Genialität eines aufgestellten Wirtschaftsplanes an. Hier sprechen andere Momente mit. Der Vierjahresplan des Führers ist zunächst ein politischer Plan. Die Wirtschaft wird von der Politik geführt. Und die Politik, die das Leben unseres Volkes zum Gegenstande hat, wird vom Volke verstanden. Das Volk handelt danach.**

Hier haben wir den Schlüssel zu dem wundervollen Erlebnisse der Einschaltung so vieler geistiger und sittlicher Kräfte des Volkes an dem Werk der Selbständigmachung dieses Volkes.

Die Tatsache der deutschen Messen mit ihrem starken Auslandsbesuch und den sich steigernden Abschlüssen mit Ausländern sind Beweis genug für den deutschen Willen, sich von der Weltwirtschaft nicht zu isolieren. Die Stärke, die aus dem Schaudokument des Hauses aus deutschen Werkstoffen ersichtlich ist, zeigt aber auf der anderen Seite der Welt, daß das deutsche Volk sich nicht nur bewußt ist, daß es leben muß, sondern auch leben will. Und zwar so leben, wie es sein Leben nach eigenem Wollen zu gestalten gedenkt. Es kommt gerade an einem solchen Beispiel besonders gut zum Ausdruck, daß die schöpferischen Kräfte im deutschen Volke stark genug sind, unser Volk selbständig und unabhängig zu machen und zu erhalten. Gerade diese Selbständigkeit aber macht das deutsche Volk zu einem wertvollen Partner aller anderen Nationen auf dem Weltmarkt. Das „Haus aus deutschen Werkstoffen" ist eine überzeugende Zwischenbilanz der schöpferischen Kräfte im deutschen Volke zum Vierjahresplan.

*

Eine wertvolle Vertiefung über den Stand der Leistung und des Wissens auf dem Gebiete der deutschen Werkstoffherstellung erfuhr der Besucher der Leipziger Herbstmesse in den Hallen 19, 20 und 21 des Ausstellungsgeländes, im Textilmessehaus und teilweise auch in anderen Messehäusern. **Wi.**

Aus einer schlesischen Kreishandwerkerschaft:

Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Im Jahre 1809 ging für das deutsche Handwerk ein Abschnitt seiner Entwicklung zu Ende. Ein neuer begann. Hardenberg bedachte das Handwerk mit grundlegenden Neuerungen, deren leitender Gedanke die Aufhebung des Innungszwanges und die Einführung des freien Wettbewerbes auf ungebundener Grundlage war. Ohne auf die Folgen des ungehemmten Wettbewerbes einzugehen, soll hier nur festgehalten werden, daß in der gedanklichen Ausrichtung des großen Kreises der Verbraucher durch die Jahrzehnte hindurch bis heute Spuren jener ehemaligen Auffassung von der Handwerkswirtschaft geblieben sind.

Ihre Auswirkungen sind bekannt, dazu ist auch die Schwarzarbeit zu rechnen. Beteiligt sind Auftraggeber und Ausführender in gleicher Weise; das Schwergewicht aber liegt beim Auftraggeber, der aus krassem Eigennutz handelt. Da der Schwarzarbeiter aus den hinlänglich bekannten Gründen billiger arbeiten kann und auch billiger arbeiten muß als der rechtmäßige Handwerker, was immer wieder Anreiz zur Inanspruchnahme von Schwarzarbeitern bietet, so stehen wir vor einem schwierigen Fragenkomplex; schwierig insofern, als einzelne Fälle recht undurchsichtig sind.

Die Frage, wie nun das Licht des Tages in die dunklen Abmachungen zwischen Auftraggeber und Schwarzarbeiter hineinzubringen ist, ist wert, oft besprochen zu werden, da sie zu einer

Lebensfrage für das Handwerk

geworden ist.

Es wurde gesagt, daß das Schwergewicht beim Auftraggeber liegt. An Aufklärungen der Oeffentlichkeit durch Wort und insbesondere durch Schrift hat es nicht gefehlt. Das damit erzielte bescheidene Ergebnis dürfte aber davon überzeugt haben, daß vor allen Dingen noch ein anderer Weg beschritten werden muß, nämlich der der Bekämpfung des Schwarzarbeiters durch die Strafanzeige.

Die Auffassung unter den selbständigen Handwerkern, daß andere, sei es der Kreishandwerksmeister, der Obermeister oder der Polizeibeamte, allein diesen Weg für sie gehen sollen, ist weit verbreitet. Gewiß ist es durchaus nicht nötig, daß der selbständige Handwerker die Strafanzeige erstattet. Es ist im Gegenteil weit besser, wenn er das seiner Kreishandwerkerschaft überläßt. Der selbständige Handwerker soll und muß aber mitarbeiten. Seine Aufgabe besteht darin, den Schwarzarbeiter zu beobachten und die gemachten Beobachtungen dann umgehend der Kreishandwerkerschaft zu melden.

Es dürfte nicht schwer fallen, einzusehen, daß die Tätigkeit des Beobachters nur von Handwerkskamera-

den geleistet werden kann, die am Wohnort des Schwarzarbeiters oder wenigstens im Nachbarort ansässig sind, denn sie merken ja in erster Linie, wenn ihnen jemand ins Handwerk pfuscht.

Angaben, die als Unterlage zu einer Strafanzeige dienen sollen, haben nur dann Wert, wenn sie stichhaltig sind. Für das, was der meldende Handwerkskamerad nicht selbst vertreten kann, müssen ernsthafte Zeugen einstehen können und benannt werden. Daß in der Schwarzarbeitsmeldung wenigstens ein Auftraggeber namentlich angegeben werden muß, ist auch nicht allgemein bekannt, aber unerläßlich.

Ist es nun wirklich so schwer, eine Beobachtung erfolgreich durchzuführen, oder in sonst geeigneter Weise für die Ueberführung eines Schwarzarbeiters zu sorgen?

Es ist mitunter schwierig, aber der Einwand, es sei überhaupt so gut wie unmöglich, ist nur in seltenen Fällen berechtigt. Freilich wird oft notwendig sein, einen Freund oder einen sonst guten Bekannten zu Rate zu ziehen und zu Hilfe zu nehmen, in jedem Falle aber dann, wenn es erforderlich wird, dem Schwarzarbeiter einen Auftrag zu erteilen, um ihn damit festzulegen. Warum kann sich nicht ein Tischlermeister durch Einschaltung eines guten Bekannten von einem Schwarzarbeiter eine Fußbank anfertigen lassen? Auf ähnliche Weise läßt sich z. B. bei einer Schwarzarbeiterin Nachfrage halten, ob sie ein Kleid in Auftrag nehmen kann. (Wird nur eine Bereiterklärung zur Ausführung eines handwerklichen Auftrages herbeigeführt, was schon genügt, empfiehlt sich, einen Zeugen zu sichern). So ist es auch bei den meisten anderen Handwerken möglich, mit Ausdauer und Geschick zu Erfolgen zu kommen. Der Beweis hierfür konnte im Kreise Neumarkt wiederholt erbracht werden.

Wenn das Handwerk, insbesondere das auf dem Lande ansässige, erkannt haben wird, daß die systematische Bekämpfung der Schwarzarbeit zu seinen lebenswichtigen Aufgaben gehört und wenn es gelernt haben wird, dabei recht rührig zu sein, so kommt die Einsicht, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß die völlige Ausschaltung der Schwarzarbeit erreicht werden kann, ganz von selbst. Wo aber kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

Emil Hoffmann,
Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft
Neumarkt.

Der „böse" Vierjahresplan.

Der Aufruf zur Mitarbeit an dem gewaltigen Aufbauwerk, dem zweiten Vierjahresplan, erging an alle. Deutschland soll nicht mehr vom Ausland hinsichtlich so vieler lebenswichtiger Rohstoffe abhängig sein. Wir wissen, um was es in diesem Ringen geht, und wir alle sind bemüht, unser Aeußerstes zum Gelingen des großen Werkes beizutragen. Während nun das deutsche Volk alle Kräfte anspannt und kleine Opfer mit Freuden trägt, gibt es leider auch noch einige von der besonderen Sorte der „Geschäftlhuber", die es nicht lassen können, auch hier ihr unsauberes Geschäft machen zu wollen. Und immer wieder berufen sie sich bei ihrem schmutzigen Handeln auf den „Vierjahresplan". Leider finden wir diese Sorte in vielen Berufen.

Da kommt einer von ihnen als Vertreter einer Firma zu einem Kaufmann, Es dauert gar nicht lange, da ist er schon dabei und preist dem Geschäftsmann die Reste der guten alten Waren an, die noch in den Beständen seiner Firma sind. Nicht ohne besonderen Hinweis darauf, daß ja diese Sache **„infolge des Vierjahresplanes und der damit zusammenhängenden Rohstoffknappheit...."** Er redet wie ein Buch, und der Kaufmann bestellt schließlich. Wenn dann später bei der Lieferung nicht der vereinbarte Termin eingehalten wird, oder wenn die Ware, die zum vereinbarten Preis geliefert wird, eine bedeutend schlechtere Qualität aufweist als die bestellte, ja, dann ist selbstverständlich auch wieder der Vierjahresplan daran Schuld.

Eine Hausfrau kommt in ein Geschäft, um Wolle zu kaufen, und da bekommt sie von dem „Geschäftsmann" ins Ohr geflüstert: „Ja, liebe Frau Müller, nehmen Sie nur diese 7 Strang, Sie werden sie bestimmt gut gebrauchen können und sich darüber freuen, denn so etwas Gutes bekommen Sie nicht wieder. Nachher müssen Sie **die neue schlechtere Ware zum teueren Preis Preis kaufen."** Die Hausfrau, die etwas derartiges hört, sollte dem Kaufmann eine recht heftige Antwort geben, auf der Stelle Kehrt machen und ihm seine „allerletzte gute Ware", von der er ja in Wirklichkeit meist noch das Zehnfache hinter seiner Ladentheke hervorzaubern könnte, als „Rarität" lassen. Wenn alle so dächten und so handelten, dann würde diesen Schwindlern ihre Frechheit bald vergehen.

Wir finden aber diese zweifelhaften Naturen, wie gesagt, fast auf allen Gebieten. Da ist ein Hauswirt, der regelmäßig am ersten eines Monats die Miete einsteckt. Im Hausflur seines Hauses lag einst ein Läufer. Es ist schon fast vergessen, daß dieser abhanden gekommen ist. Vor ungefähr anderthalb Jahren sagte der Hauswirt einem Mieter mündlich zu, daß selbstverständlich ein neuer Läufer gelegt würde. Ein halbes Jahr darauf, als in der Zwischenzeit immer noch nichts geschehen war und der Mieter Beschwerde führte, wird ihm schriftlich bestätigt, daß der Läufer innerhalb kürzester Frist gelegt werden soll. Vergebens wartet der Mieter. Es vergeht ein weiteres halbes Jahr. Von dem neuen Läufer ist nichts zu merken. Der Mieter beschwert sich energisch, genau wie sich der Hauswirt beschweren würde, wenn der Mieter seine Miete nicht pünktlich zahlte. Verpflichtungen sind ja immer gegenseitig. Und nun kommt das Tollste der ganzen Sache. Mit einem Mal wagt es nämlich der Hauswirt zu behaupten, daß der Läufer lediglich deshalb nicht liegt, weil die **Beschaffung infolge der durch den Vierjahresplan entstandenen Rohstoffknappheit Schwierigkeiten bereitet.** Dabei kann man den gleichen Läufer in tausend einschlägigen Geschäften zu jeder Zeit kaufen. Es ist also eine grobe Unverschämtheit, sich in diesem Fall auch auf den Vierjahresplan zu berufen.

So ähnlich versuchen derartige Kreaturen, ihren **Nutzen aus dem Vierjahresplan zu ziehen** und sich ihren Verpflichtungen unter diesem bequemen Deckmantel zu entziehen. Und wie oft kommt es vor, daß der einfache Volksgenosse, der etwas Derartiges von Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit dem Vierjahresplan hört, kaum etwas darauf zu erwidern wagt, denn der andere könnte es ja vielleicht genau wissen. Er denkt, er ist nur nicht so gut unterrichtet und möchte gewiß der Letzte sein, der nicht sein Scherflein zum Gelingen des großen Aufbauwerkes beiträgt. Er schweigt also und erzählt höchstens noch in seinem Bekanntenkreis etwas über „die großen Schwierigkeiten", die uns der Vierjahresplan bereitet. Das wissen die erwähnten „Geschäftlhuber" auch ganz genau und versuchen es deshalb weidlich auszunutzen.

Die Herrschaften können aber auch mal an einen falschen geraten und da wäre es dann wirklich am Platze, wenn der Fachmann, dem der ganze Schwindel ja offenbar ist, den frechen Schwindler gehörig ins Gebet nimmt. Es sollte daher jeder, dem ein derartiger „Volksgenosse" in den Weg kommt, es für seine oberste Pflicht halten, ihm gehörig über den Mund zu fahren, wenn wieder einmal der Vierjahresplan an allem Schuld sein soll.

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1209. Grundstücksminderung.

Frage: Seit Weihnachten habe ich eine Kleinsiedlung bezogen, die von der Gemeinnützigen Baugesellschaft B. gebaut wurde. Nun hat sich im Frühjahr gezeigt, daß im Keller ca. 15 cm Wasser war. Zu dem Haus gehört ein Keller unter der Küche, habe mir aber noch einen Keller mehr ausbauen lassen, wofür ich 210,— RM. an die Gesellschaft bezahlt habe. Der Keller ist 1,80 cm hoch. Nun läßt die Baugesellschaft den dazu gehörigen Keller isolieren, indem der Keller um 10 cm niedriger kommt, also man oben anstößt, den 2. Keller zu isolieren wird abgelehnt mit der Begründung, den haben wir uns allein bauen lassen. Wäre ich berechtigt, zu verlangen, daß der 2. Keller für mich kostenlos isoliert wird?

Muß ich mir gefallen lassen, daß der zugehörige Keller lt. Bauplan von 1,80 auf 1,70 Meter erniedrigt wird und im Keller man gebückt gehen muß, daß der Keller dadurch zumindestens wertloser gemacht wird.

Auf demselben Gelände sind vor 3 Jahren Siedlungen gebaut worden mit Selbsthilfe, wo auch überall Wasser im Keller ist, also das Gelände über den Wasserstand hinreichend bekannt war und bei einer Versammlung erklärt worden ist, es wird so gebaut, daß ihr kein Wasser in den Keller bekommt.

Diese meine Angelegenheit betrifft natürlich auch den ganzen Siedlungsabschnitt — 10 Doppelhäuser — und hatten wir jetzt geschlossen eine Eingabe gemacht, aber wir sind bis jetzt ohne Antwort. Es hat natürlich keinen Zweck, daß man etwas ertrotzen will, wenn man im Unrecht ist, aber vom menschlichen Standpunkt aus sind alle Siedler nicht mit Glücksgütern gesegnet und ist es doch wohl nicht richtig, daß sie jetzt für die Fehler der Bauherren büßen müssen, das würde auch bestimmt nicht im Interesse der Gesetzgeber für Siedlungsbauten liegen.

O. M. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Nach Ihrer Darstellung mußte es der Siedlungsgesellschaft von vornherein bekannt sein, daß das Gelände, auf dem die 10 Doppelhäuser vor einigen Monaten zur Errichtung kamen, einen wahrscheinlich jahreszeitlich bedingten hohen Wasserstand aufweist, und sie war daher verpflichtet, beim Bau der Häuser Vorkehrungen hiergegen zu treffen. Sie hatte hierbei die Wahl zwischen einer entsprechend hoch anzulegenden Kellersohle, oder wenn sie dies aus irgendwelchen Gründen nicht wollte, Abdichtung der Kellersohle und der diese umschließenden Wandflächen. Nachdem sie es aber versäumt hatte rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, war sie zweifellos zur kostenlosen Wiedergutmachung des Baufehlers verpflichtet, und sie hat sich ja wie Sie ausführen, hierzu auch bereit gefunden. Allerdings scheint sie nun die Abdichtung auf die für sie bequemste und billigste Weise durch (eine hoffentlich ausreichende) Erhöhung des Fußbodens vorgenommen zu haben, statt durch Aufbringen eines wasserdichten Verputzes auf den Fußboden und den anschließenden Wänden, und die Folge davon ist eine Verringerung der Höhe der Keller geworden.

Obwohl es uns bei einem kleinen Siedlungshaus nicht besonders abträglich erscheint, wenn man in seinem Keller nicht voll aufrecht stehend sich bewegen kann, so ist doch zweifellos hierdurch eine gewisse Minderung des Gebrauchswertes des Hauses eingetreten, für die Sie der Erbauer bezw. die Siedlungsgesellschaft angemessen zu entschädigen hat.

Was nun die Dichtung des zweiten Kellers anbetrifft, den Sie sich auf Ihre Kosten von der Gesellschaft errichten ließen, so ist es unseres Erachtens ganz selbstverständlich, daß Sie gleichfalls einen Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Belästigung durch Grundwasser haben. Die Siedlungsgesellschaft hatte nicht nur den zum Haus von vornherein gehörenden Keller grundwasserfrei herzustellen, sondern zweifellos auch den zusätzlich von Ihnen seiner Zeit noch gewünschten Kellerraum, den Sie besonders zu bezahlen hatten.

Fordern Sie die Gesellschaft schriftlich und unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Grundwassers im zusätzlichen Keller auf. Entspricht sie Ihrer Aufforderung nicht, so empfehlen wir zur Vermeidung einer sonst nötigen Klage die Vermittlung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung nachzusuchen. Die Stadtverwaltung ist unseres Wissens Hauptgesellschafter der dortigen Siedlungsgesellschaft und demzufolge daran interessiert, daß Streitigkeiten gütlich beigelegt werden. Bei dieser Gelegenheit wäre auch die allein von der Siedlungsgesellschaft zu vertretende Wertminderung des Hauses durch die Verringerung der Kellerhöhe vorzubringen und zu erklären, wie sich die Siedlungsgesellschaft hierzu stellt und auf welche Weise sie die Hauseigentümer zu entschädigen oder ihnen sonst entgegenzukommen beabsichtigt.

1210. Schlüsselfertige Herstellung.

Frage: Den Bau unseres kleinen Häuschens haben wir an ein Baugeschäft vergeben. Die Zeichnung, welche uns vorgelegt wurde, hatte uns gefallen und auch den genannten Preis konnten wir aufbringen. Wir haben dem Baumeister gesagt, das Haus darf nicht mehr kosten, wir haben sonst kein Geld zum Bezahlen und es muß alles ordentlich sein und uns gefallen und wir wollen es schriftlich haben. Er schrieb uns, daß der Preis für schlüsselfertig wäre und er wird alles ausführen, was nötig ist. Da ließen wir anfangen. Es ging aber schon mit Aerger und Aufregungen los, weil wir die Baugebühren und die Leitungen außer dem Hause nach der Straße bezahlen sollten und weil die Baubehörde es nicht so erlaubte, wie es werden sollte. Bis zum Putzen war dann Ruhe. Von da an hatten wir immerfort Aerger mit allem, weil der Baumeister nicht so machte, wie wir wollten. Er sagte immer, das hat er nicht im Anschlag, wenn er alles anders machen soll, kostet es eben mehr. Er hat uns aber vorher nicht gefragt, was wir wollen; konnten wir auch nicht so wissen. Er hat auch verschiedenes ausgeführt, auf was wir bestanden. Wir sind aber gar nicht zufrieden gewesen. Haben aber alles sofort bezahlt. Jetzt schickt er uns eine große Rechnung über Mehrkosten für Außenputz, Treppe, Glasziegel auf dem Dach, größere Ofen und vieles andere noch. Er hat doch aber das Haus schlüsselfertig übernommen und versprochen alles ordentlich zu machen, daß es uns gefällt, und es schriftlich gegeben. Was sollen wir nun machen, er sagt, wir müssen bezahlen, wir haben es bestellt. Er kann nichts dafür, wenn es uns nicht so gefallen hat, wie er es machen wollte.

K. M. in R. Bez. OS.

Antwort: Es hat den Anschein, als ob die Errichtung Ihres Hauses ohne Baubeschreibung und ausführlichen Kostenanschlag nur auf Grund der von dem Baugeschäft hergestellten Bauzeichnung zu einem

Pauschbetrage in schlüsselfertiger Ausführung diesem übertragen haben. Sie dürften demnach also gar nicht gewußt haben, was Ihnen der Unternehmer für den Pauschbetrag im Einzelnen zu leisten hatte und ob das was er im Rahmen seines Ihnen anscheinend nicht mitgeteilten Kostenanschlages oder seiner sonstigen Berechnung er sich zu leisten vorgenommen hatte, Ihren Erwartungen und Wünschen auch entsprach. Diese Vergabemethode zeigt so recht, wie ein Bauauftrag unter keinen Umständen vergeben werden sollte. Wenn man Ihnen auch zugestehen muß, daß Sie es wahrscheinlich nicht besser verstanden haben, so ist aber dem Unternehmer der berechtigte Vorwurf zu machen, Ihr Bauvorhaben ohne die erforderliche Vorbereitung geplant und veranschlagt und ohne Sie über alle Einzelheiten und die mit dem Bau zusammenhängenden Nebenkosten unterrichtet zu haben. Es hätte sonst unter anderem nicht vorkommen dürfen, daß Ueberraschungen eintraten, als Sie die Anschlußleitungen bezahlen mußten und als auch die Zeichnung nicht die behördliche Genehmigung fand.

Zunächst ist zu der Art der Bauvergabe zu sagen, daß „Schlüsselfertige Herstellung" kein Begriff ist, der einen eindeutigen Rechtsanspruch begründet. Noch viel weniger ist die Ihnen gegebene Zusicherung „alles auszuführen, was nötig ist" eine Grundlage für einen Bauauftrag. Der Begriff der schlüsselfertigen Herstellung erhält erst Inhalt durch eine ausführliche Baubeschreibung, einen eindeutigen Kostenanschlag und eine einwandfreie Bauzeichnung. Dieser Begriff bedeutet ferner, daß der Bau zu einem Pauschbetrag übernommen wird. Der Unternehmer ist in diesem Falle nicht verpflichtet mehr zu leisten und zu liefern, als die Unterlagen besagen. Nun haben Sie aber offenbar keine Unterlagen außer der nicht in allen Teilen behördlich genehmigten Zeichnung erhalten. Sie konnten also — wozu sie verpflichtet waren — gar nicht prüfen, was Ihnen der Unternehmer zur Ausführung angeboten hatte und Sie waren auch nicht in der Lage weitergehende Wünsche vorher zu machen, obwohl Sie sicherlich mit Unterstützung des Bauunternehmers dies gekonnt hätten. Es ist verständlich, daß über das was zu einem Hause gehört und nötig ist, die verschiedensten Meinungen und Auslegungen möglich sind, je nach den Bedürfnissen und Geldmitteln des Auftraggebers. Im vorliegenden Falle haben aber nicht Sie genau gesagt, was Sie alles bei Ihrem Hausbau erwarten und ausgeführt wünschen, sondern der Unternehmer hat sich alles selbst zurechtgelegt, und es bleibt Ihnen jetzt nunmehr nichts anderes übrig, als zu glauben, daß alles das, was er nun nachberechnet, nicht in dem Pauschalpreis, zu dem er die schlüsselfertige Herstellung des Hauses übernommen hatte, enthalten war. Es dürfte doch unstreitig sein, daß Sie tatsächlich mehr oder weniger wesentliche Verbesserungen wie einen besseren Außenputz, größere Oefen usw. gewünscht haben, und es wird dem Bauunternehmer nicht widerlegt werden können, daß er diese Ausführungsweise nicht vorgesehen hat.

Wenn Sie nun die Bezahlung der Mehrforderungen des Bauunternehmers über Ausführung Ihrer als Sonderwünsche und Nachbestellungen anzusprechenden Aufträge ablehnen, so dürfte wohl anzunehmen sein, daß er Sie verklagt. Nach Lage der Verhältnisse würden wir Ihnen abraten es darauf ankommen zu lassen. Der Prozeß würde durch die Mitwirkung von Sachverständigen viel Geld kosten und sein Ausgang ist für Sie sehr ungewiß. Sie könnten weiter mit Hilfe eines Sachverständigen eine gütliche Verständigung versuchen. Aber wir glauben, daß auch hierbei für Sie nicht viel Günstiges herauskommen wird. Sie werden also nur, falls eine Verhandlung mit dem Unternehmer zu keiner Einigung führt, alle seine Mehrforderungen anerkennen und erforderlichenfalls in Raten bezahlen müssen.

Eine Einschränkung wäre hierbei allerdings dann zu machen, wenn der Unternehmer bei der Anfertigung der Bauzeichnung die baupolizeilichen Bestimmungen, zu deren Kenntnis und Befolgung er verpflichtet ist, außer Acht gelassen und Sie demzufolge dadurch geschädigt hat, daß Ihnen hierdurch Mehrkosten entstanden sind, die vermeidbar waren, wenn die Planung von vornherein vorschriftsmäßig erfolgt wäre. Das heißt also, daß Sie den Unternehmer für die Kosten verantwortlich machen können, um die die nachträgliche Erfüllung der baupolizeilichen Auflagen den Bau verteuert hat. Prüfen Sie, ob diese Möglichkeit vorliegt! Darüber hinaus können wir Ihnen leider keinen Rat geben. Sie sind in gewissem Sinne ein Opfer Ihrer Unerfahrenheit geworden. Möglicherweise hat aber auch der Bauunternehmer keine rechte Freude an der Ausführung des Auftrages gehabt. Die Vermutung erscheint uns nicht unberechtigt, daß sein Angebot sehr niedrig war, was daraus hervorgehen dürfte, daß Sie so ohne weiteres mit dem Preis einverstanden waren und verabsäumten, sich um Einzelheiten zu kümmern. Es kann daher immerhin sein, daß im vorliegenden Falle Auftraggeber und Unternehmer gleich geschädigt und benachteiligt sind.

Nur die vorherige Schaffung aller zum Bau erforderlichen ausführlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Kostenanschlag und Baubeschreibung und deren gewissenhafte Prüfung durch den Bauherrn und anschließende eingehende Besprechung mit dem Unternehmer vor Auftragserteilung, sowie ein klargehaltenes Auftragsschreiben sichern beide Parteien vor Unannehmlichkeiten und Aerger. Wenn darüber hinaus dann noch die wichtige Angelegenheit der Nebenkosten die erforderliche Behandlung erfahren hat, kann die Durchführung jedes Bauvorhabens keine wesentlichen Ueberraschungen mehr bringen. Bt.

1211. Wann verwirkt der Eigentümer das Wohnrecht im eigenen Grundstück.

Frage: Seit 31 Jahren betreibe ich in meinem Grundstück eine Bäckerei. Da ich nun zum 1. Oktober in den Ruhestand treten wollte, habe ich meiner Mieterin am 15. 7. 37 mitgeteilt, daß ich die Wohnung aus diesem Grunde zum 1. 10. 1937 haben möchte. Die Wohnung untersteht dem Mieterschutzgesetz. Ich hätte eine entsprechende Wohnung an demselben Ort für sie gehabt. Es war dieselbe Miete, nur kam Wasser- und Lichtgeld dazu. Außerdem hätte ich alle Räumungskosten bezahlt. Nun erhielt ich von ihrem Schwager, bei dem sie augenblicklich zu Besuch weilt, ein Schreiben in ihrem Auftrag, Er schreibt, ob ich nicht wisse, daß die Wohnung dem Mieterschutzgesetz untersteht und deshalb seine Schwägerin gar nicht daran denke, auszuziehen. Ich nehme nun an, daß mir nur der gerichtliche Weg übrig bleibt, da ich doch die Wohnung brauche und wohl niemand von mir verlangen kann, daß ich in ein fremdes Grundstück ziehen muß, da doch meine jetzige Wohnung direkt im Geschäft hängt und demnach meinem Nachfolger zukommt. Ich bitte um Auskunft, wie das gerichtliche Verfahren vor sich geht, und ob ich Aussicht auf Erfolg habe. Wenn ja, mit welcher Zeit dürfte ich dann rechnen, bis ich in den Besitz der Wohnung komme?

H. W. in R. Bez. Brezl.

Antwort: Dem Vermieter, dem das Grundstück seit mindestens drei Jahren gehört, wird die Aufhebung des Mietverhältnisses über eine dem Mieterschutzgesetze unterstehende Wohnung durch § 4a des Mieterschutzgesetzes wesentlich erleichtert. Er braucht nur darzutun, daß er die von ihm herausgeforderten

Räume selbst zu Wohnzwecken verwenden will. Voraussetzung ist aber, daß er in dem Grundstücke keine eigene Wohnung hat. Sie betreiben seit 31 Jahren in Ihrem Grundstück eine Bäckerei in gewerblichen Räumen, mit denen Ihre jetzige Wohnung verbunden ist. Sie haben also im eigenen Hause eine eigene, selbständige Wohnung. Wenn man Ihnen auch nicht verdenken kann, daß Sie die Geschäftswohnung Ihrem Geschäftsnachfolger überlassen möchten, so scheint es andererseits unbillig, wenn der langjährige Mieter die Folgen der Aenderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vermieters tragen soll. Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß der Vermieter, der freiwillig die Wohnung im eigenen Grundstück aufgibt, damit den Anspruch auf eine andere Wohnung in dem Grundstücke verwirkt hat.

Bei dieser Rechtslage können Sie Ihren Aufhebungsanspruch nur auf überwiegenden Eigenbedarf stützen. Dieser liegt vor, wenn für Sie aus besonderen Gründen an der Erlangung der Wohnräume Ihrer Mieterin ein so dringendes Interesse besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse der Mieterin die Vorenthaltung ihrer Räume für Sie eine schwere Unbilligkeit darstellen würde. Bei der beim Amtsgericht zu erhebenden Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses und Verurteilung zur Räumung ist die Abwägung der Interessen beider Parteien lediglich in das Ermessen des erkennenden Richters gestellt, so daß ohne genaue Kenntnis sämtlicher persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse nicht gesagt werden kann, ob Sie Aussicht auf Erfolg haben und wie lange Sie damit rechnen müssen, bis Sie in den Besitz der Wohnung kommen. Bei der Abwägung der Interessen sind das Alter, sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien zu berücksichtigen. Zu Gunsten der Mieterin spricht die Dauer der bisherigen Mietzeit. Auch ist festzustellen, ob sie wesentliche Verbesserungen in den Mieträumen für ihre Kosten hat vornehmen lassen.

Vielleicht läßt sich unter diesen Umständen ein Ausgleich dahin treffen, daß Sie nicht nur die Umzugskosten, sondern für eine bestimmte Zeit auch die Mehrmiete übernehmen, die die Mieterin in der ihr angebotenen Ersatzwohnung zu zahlen haben wird.

1212. Das Gesetz über die Feuerbestattung.

Frage: Meine Frau und ich wollen unsere Leichen einäschern lassen. Ist für die Anordnung der Einäscherung eine bestimmte Form vorgesehen und müssen die Angehörigen diesen Willen erfüllen oder können sie eine andere Bestattungsart bestimmen?

L. Z. in O. Bez. OS.

Antwort: Die Feuerbestattung war früher in einzelnen Ländern verschiedenartig geregelt. Das Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 erkennt die Feuerbestattung neben der Erdbestattung als gleichberechtigte Bestattungsart an. Zur Beseitigung des Verdachtes des Todes durch eine strafbare Handlung genügt für die Feuerbestattung nicht die ärztliche Leichenschau, vielmehr muß die Todesursache durch den Amtsarzt festgestellt werden. Außerdem muß eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes beigebracht werden, nach der keine Umstände bekannt geworden sind, die den Verdacht rechtfertigen könnten, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden. Es gilt der Grundsatz, daß die Bestattungsart sich nach dem Willen des Verstorbenen zu richten hat. Hat er angeordnet, daß die Leiche eingeäschert werden soll, so haben die Angehörigen diese Anordnung, die keiner bestimmten Form bedarf, zu beachten und dürfen keine eigene Anordnung treffen. Hat der Verstorbene keine Anordnung getroffen, so können bestimmte nahe, im Gesetz aufgezählte Angehörige des Verstorbenen die Bestattungsart bestimmen. Wer nicht zu den nahen Angehörigen des Verstorbenen gehört, darf die Feuerbestattung bei der Polizeibehörde des Einäscherungsortes nur beantragen, wenn der Verstorbene diese selbst gewollt hat. Der Nachweis, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht, kann erbracht werden:

1. durch eine vom Verstorbenen getroffene Verfügung von Todes wegen;
2. durch eine vom Verstorbenen mündlich abgegebene Erklärung, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben, beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen.

Deshalb ist also für Art und Ort der Bestattung der ausdrücklich kundgegebene oder aus den Umständen zu entnehmende Wille des Verstorbenen in erster Linie maßgebend. Beim Fehlen eines erkennbaren Willens des Verstorbenen geht der Wille des überlebenden Ehegattens hinsichtlich der Art und des Ortes der Bestattung dem Willen der anderen Familienangehörigen des Verstorbenen vor. Die in einer Urnenhalle oder in einem Urnenhain beigesetzten Aschenreste eines Verstorbenen genießen den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und auf Wahrung der Totenruhe wie ein in der Erde bestatteter Leichnam. Die Umbettung einer beigesetzten Aschenurne kann nur aus ganz besonderen Gründen verlangt werden. (Urteil des Reichsgerichts vom 5. 4. 1937).

1213. Wirkung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf das dinglich gesicherte Wohnrecht.

Frage: Meine Mutter und meine ledige Schwester haben lebenslängliches Wohnrecht in dem früheren, väterlichen Grundstück, eingetragen am 18. 12. 1928.

Am 22. 1. 1935 wurde das Grundstück versteigert, in dem seit dem 1. 8. 1930 ein lediger Stellmachermeister pachtweise sein Handwerk betrieb und auch dort wohnte. Bei ihm betrieb ein lediger Tischler auf eigene Hand ebenfalls sein Handwerk und dieser wurde in der Versteigerung der Besitzer des Grundstückes. Am 30. 1. 1937 löste der Stellmachermeister die Stellmacherei auf und zog fort. Wir räumten nun freiwillig in meiner Mutter Wohn- und Schlafraum deren sämtliche Möbel und der Besitzer half dabei. Drei Wochen später machte er uns die Mitteilung, die Räume müßten geräumt werden, er müßte vermieten. Er wies uns einen Raum als Wohnraum zu, nur ungefähr 2,80 × 3 Meter groß ist und in dem ja bei weitem die Möbel nicht Platz hatten. Eine darüber liegende große Kammer gab der Besitzer zum Schlafen frei und verlangte dafür 5,— RM. pro Monat Miete. Während 2 Jahre vergangen waren, ohne daß meine Mutter Miete gezahlt hatte. Wir sind nun noch nicht einig geworden. Wie ist die Rechtslage? Geschrieben steht „eine heizbare Stube im Erdgeschoß". So groß muß doch wohl die Stube sein, daß die 2 in Frage kommenden Frauen mit den 2 Betten und den nötigen anderen Möbeln Platz haben. Der Besitzer streitet jede Größe ab. Er läßt nun durch einen Anwalt 25,— RM. fordern, vom 1. 2. ab und verlangt Räumung der Kammer im Obergeschoß und der Holzkammer. Einen anderen Raum für Brennholz hat er mir nicht genannt. Selbst wenn jedes Recht auf Seiten des Besitzers wäre, müßte er menschlich handeln, da er selbst nicht im Hause wohnt, und selbst wenn er meiner Mutter die altgewohnte

Stube und den Schlafraum daneben gelassen hätte, konnte er zwei Räume vermieten, obgleich das Haus niemals eine Mietwohnung hatte.

H. P. in L. Bez. Liegn.

Antwort: Mit der am 18. 12. 1928 erfolgten Eintragung eines lebenslänglichen Wohnrechtes in das Grundbuch des früheren, väterlichen Grundstücks haben Ihre Mutter und Ihre ledige Schwester das Recht erworben, eine heizbare Stube im Erdgeschoß als Wohnung zu benutzen. Sie sind auf Grund der Eintragung auch befugt, einen Familienangehörigen, sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Auch können sie die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und deren Einrichtungen mit benutzen.

Dieses lebenslängliche, dinglich gesicherte Wohnrecht ist erloschen, als in der Zwangsversteigerung am 22. Januar 1935 dem Tischler und jetzigen Grundstückseigentümer der Zuschlag erteilt wurde. Er hätte nunmehr mit dem Erlöschen des Wohnungsrechtes die Rückgabe der heizbaren Stube im Erdgeschoß fordern können. Wenn er Ihrer Mutter bis zur Auflösung der Stellmacherei am 30. 1. 1937 die unentgeltliche Weiterbenutzung der Wohnräume gestattet hat, so besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine weitere, gunstweise Belassung der Räume. Der Grundstückseigentümer kann, da eine Dauer der leihweisen Ueberlassung der Räume weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist, auch jetzt noch die Räume jederzeit zurückfordern, bis eine anderweitige vertragliche Regelung geschaffen ist. Es liegt in seinem Ermessen, ob er mit Ihrer Mutter einen Mietvertrag abschließen will, und er ist daher auch berechtigt gewesen, durch einen Anwalt ab 1. 2. 1937 Miete zu fordern. Ob der Mietsatz von 5.,— RM. pro Monat ortsüblich und angemessen ist, läßt sich von hier aus nicht nachprüfen, es kann aber notfalls, da eine bisherige Vermietung der Räume nicht stattgefunden hat, das Mieteinigungsamt beim Amtsgericht zur Festsetzung der Miete angerufen werden. Da bisher eine Einigung nicht erfolgte, also ein rechtswirksamer Mietvertrag noch nicht abgeschlossen ist, werden in den weiteren Verhandlungen die Rechte Ihrer Mutter zu erörtern und vertraglich festzulegen sein. Dazu gehören auch die Fragen der Benutzung der Kammer im Obergeschoß, der Holzkammer, des Kellers, der Wasserpumpe, des Bleichplanes, des Trockenplatzes und des Trockenbodens.

Fg.

1214. Der reparierte Radioapparat.

Frage: Am 11. 5. 1937 wurde einem hiesigen Elektromeister mein Radioapparat, welcher nicht mehr spielte, zur Reparatur übergeben. Dieser hat selbigen an eine Radiofirma, ohne mir etwas davon zu sagen, weitergegeben. Am 29. 5. war ich persönlich in der Stadt und ging zu der Firma, um zu fragen, ob der Apparat fertig wäre. Dieser war noch nicht fertig, und ich fragte, was die Reparatur kosten würde. Da mir das aber zu viel war — ziemlich der halbe Preis was ein Volksempfänger kostet — willigte ich darauf nicht ein, und sagte, ich möchte mir das erst überlegen, ob ich das anlegen könnte. Ich erwähnte, ich würde schriftlich Bescheid geben, was damit werden solle. Am 29. 6. schicke ich hin, um den Apparat abholen zu lassen, der Bote brachte denselben nicht mit, sondern den Bescheid, daß die Reparatur bereits ausgeführt sei, auch wurde mir der Preis hierfür mitgeteilt. Ich habe doch nun noch keinen Auftrag zur Ausführung der Firma gegeben, und ich wollte denselben vorläufig nicht reparieren lassen. Wie habe ich mich nun der Firma gegenüber zu verhalten?

A. H. in L. Bez. Liegn.

Antwort: Dadurch, daß Sie am 11. 5. 1937 mit dem Elektromeister X. übereingekommen sind, daß dieser Ihnen Ihr reparaturbedürftiges Radiogerät wieder herstellen soll, haben Sie einen Werk- bezw. Werklieferungsvertrag mit jenem Elektromeister geschlossen. Die Frage, ob Ihr Vertragsgegner berechtigt war, den Radioapparat einer dritten Firma zur Reparatur weiterzugeben, nachdem er sich außerstande gesehen hat, die Reparatur selbst auszuführen, ist grundsätzlich zu bejahen. Nur für den Fall, daß die Vornahme der im Werkvertrag vorgesehenen Arbeiten gerade durch diesen Vertragsgegner, den Elektromeister, und durch keinen anderen hätte erfolgen sollen, durfte der Unternehmer den Apparat keiner weiteren Person zur Reparatur übergeben, sondern hätte, falls er den Auftrag auszuführen nicht imstande war, den Apparat an Sie zurückgeben müssen. In Ihrem Falle konnte es Ihnen jedoch gleichgültig sein, ob der Apparat von dem Elektromeister oder von einer anderen Firma repariert wird, sofern die Zuverlässigkeit der Firma nicht geringer ist als die des Elektromeisters.

Bei Abschluß des Werkvertrages haben Sie offenbar nicht daran gedacht, die Reparatur nur dann ausführen zu lassen, wenn die Reparaturkosten eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Sie haben jedenfalls keine Erklärung dieses Inhalts abgegeben. Infolgedessen können Sie sich nicht darauf berufen, daß die Reparaturkosten eine bedeutende Höhe erreicht haben, weil die Reparatur unvorhergesehenermaßen umfangreicher wurde als vorauszusehen war. Nach Treu und Glauben hätte Ihr Vertragspartner nur dann die Verpflichtung, Sie auf unverhältnismäßig hohe Reparaturkosten aufmerksam zu machen, wenn die Reparaturkosten annähernd dem Anschaffungswert des Apparates nahegekommen wären. Es spielt dabei keine Rolle, daß der Apparat natürlich heute in gebrauchtem Zustande einen viel geringeren Wert hat.

Nun haben Sie am 29. 5. die Radiofirma aufgesucht, in deren Händen das Gerät auf dem Umweg über den Elektromeister gelangt war und haben dort erklärt, daß Sie es sich noch überlegen wollten, ob die Reparatur ausgeführt werden soll. Hatte die Firma mit der Reparatur noch nicht begonnen, war sie mit dieser Abrede einverstanden, nämlich, daß die Reparatur zunächst unterbleiben sollte bis gegenteiliger Bescheid von Ihnen kam, dann wäre die Firma verpflichtet gewesen, die Reparaturarbeiten bis zum Eingang Ihrer zustimmenden Erklärung nicht ausführen zu lassen. Im Falle eines Prozesses müßten Sie den Nachweis führen, daß die Firma ihr Einverständnis dahin erklärt hat, mit der Reparatur warten zu wollen.

War die Firma nicht mit dem Aufschub einverstanden, dann durfte sie die Arbeiten ohne weiteres ausführen, da sie ja von dem Elektromeister den Auftrag erhalten hatte und sie nicht verpflichtet war, einem Widerruf des Auftrages, der durch Sie und nicht durch den Elektromeister erfolgt ist, Folge zu leisten. Die Firma hat jedoch den Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten nicht Ihnen gegenüber, sondern gegenüber dem Elektromeister, denn dieser war Besteller. Andererseits hat der Elektromeister gegen Sie ein Rückgriffsrecht, Sie haben Ihrerseits wieder den Elektromeister mit der Reparatur beauftragt. Der Elektromeister kann also die ihm entstandenen Kosten als Werklohn gegen Sie geltend machen, sodaß Sie letzten Endes eben doch zahlen müssen. Es bleibt wirtschaftlich gesehen daher gleichgültig, ob Sie an den Elektromeister oder an die Firma direkt bezahlen.

Wenn der Apparat gut funktioniert, empfehlen wir Ihnen dringend, die Reparaturkosten auf sich zu nehmen, denn der Ausgang eines Prozesses dürfte immerhin zweifelhaft sein, weil man nie weiß, ob Ihnen die Beweisführung dafür gelingt, daß die Radiofirma mit einem Aufschub der Reparaturarbeiten einverstanden war.

Regierungsbezirk Breslau.

1215: Ofenarbeiten. K. S. in B.
1216: 3 Steuerfragen. R. A. in N.
1217: Umsatzsteuer für Sachverständigengutachten. O. T. in N.
1218: Wohnrecht. P. H. in H.
1219: Eisen- und Stahlbeschaffung. R. K. in S.
1220: Meistertitel. P. T. in S.
1221: Bürgersteuer. W. S. in T.
1222: Gebrauchsmusterschutz. Z. in B.-L.
1223: Schulmöbel. P. R. in K.
1224: Wirtschaftsgeld. L. L. in G.
1225: Frachtkosten. J. L. in H. S.
1226: Anfechtung eines Testamentes. W. S. in B.
1227: Darlehen. R. G. in S.
1228: Hufbeschlag. K. B. in B.
1229: Verwendung von Kaltleim. K. G. in O.
1230: Pfändungsfreie Grenze eines Provisionsreisenden. A. S. in B.-P.
1231: Anfechtung, Rücktritt. P. T. in S.
1232: Teilhaberschaft. A. E. in G.
1233: Wer ist der Verleumder? R. L. in B.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1234: Jubiläumsdiplom. H. K. in W.
1235: Versorgungsrecht. F. J. in L.
1236: Schmiedeverpachtung. W. G. in G.-M.
1237: Steuerfragen. E. J. in B.
1238: Vom dinglich gesicherten Wohnrecht. H. P. in L.
1239: Umsatzsteuer. R. A. in N.
1240: Kündigungsfreiheit bei gewerblichen Räumen. E. L. in K.
1241: Wettbewerb. R. H. in N.
1242: Der Untermieter hat keinen Kündigungsschutz. J. P. in H.
1243: Wasserfrage. M. F. in S.
1244: Die Roßhaarkardätschen. P. H. in J.

Regierungsbezirk Oppeln.

1245: Bäckerfrage. B. K. in K.-S.
1246: Finanzlaufbahn. T. K. in L.
1247: Fracht für Baustofflieferung. A. R. in R.
1248: Wasserrecht. P. S. in N.
1249: Auch die Uebernahme von Reparaturkosten kann gegen den Preisstop verstoßen. A. G. in D.
1250: Zwangsweise Pachtherabsetzung erfolgt nur bei Wucher. H. N. in H.
1251: Meisterprüfung. J. W. in L.
1252: 2 verschiedene Fragen. F. S. in G.
1253: Rohstoffwirtschaft. J. F. in G.
1254: Pacht, Grundstücksveräußerung und Preisstop. P. E. in R.-H.
1255: Vermögensübernahme, Aufrechnung. W. L. in R.
1256: Unterstützung bei Einziehung zur Uebung der Wehrmacht. P. K. in B.

Diese Anfragen werden schriftlich erledigt.

Dr. Sto—.

Die Beschwerde.

Stumps schreibt eine Beschwerde. Am Schlusse gibt er der Hoffnung Ausdruck, daß seinen Anträgen stattgegeben wird, „widrigenfalls ich mich weiter wende!"

Eine herrliche Satzblüte. Aber das ist mehr als nur eine Sünde, wider den Geist der deutschen Sprache. Stumps will doch einen Zustand ändern, der ihm unerträglich erscheint. Nun ruft er die Entscheidung der dafür zuständigen Stelle an. Anstatt aber diese Entscheidung zunächst einmal abzuwarten, droht er sogleich gewisse Schritte an, die er unternehmen wird, falls man es wagen sollte, über die vorgetragene Sache anderer Meinung zu sein als er selbst. Mit anderen Worten: Er setzt dem Empfänger der Beschwerde die Pistole auf die Brust. „Wehe Dir, wenn Du nicht in meinem Sinne entscheidest! Dann mache ich Dir Schwierigkeiten bei Deinem Vorgesetzten!" Und nun glaubt Stumps allen Ernstes, daß jener — eingeschüchtert — so entscheiden wird, wie er es haben will.

Stumps irrt sich. Drohung erzeugt bei jedem aufrechten Menschen Widerstand. Unsere Amtsträger sind aufrechte Menschen. Also hat Stumps gerade das Gegenteil erreicht. Man wird sagen: „Wie schlecht muß die Sache dieses Beschwerdeführers stehen, wenn er glaubt, sie mit plumpen Drohungen unterstützen zu müssen!" Und dann wird man doppelt vorsichtig an die Sache herangehen.

Wenn Stumps sich auf diese Weise nur bei handwerklichen Amtsträgern bloßstellt, mag das eine Weile hingehen. Die kennen ihn und wissen, daß er seine Bemerkung wahrscheinlich „nicht so gemeint" hat. Aber Stumps beliebt leider, dieses Verfahren auch bei anderen, nichthandwerklichen Dienststellen anzuwenden, wo es ihm ganz bestimmt schadet.

Lieber Stumps! Wir wollen Dir ein ganz kleines Geheimnis verraten: „Weiter wenden" kann st Du Dich immer noch. Aber so etwas tut man nur, man sagt es nicht.

Die Meisterprüfungen im Handwerk.

Anfang 1936 waren von rund 1 650 000 Handwerksbetrieben 689 197 = 41,7 Prozent Lehrbetriebe.

Im Jahre 1936 ließ der Reichsstand des deutschen Handwerks von den Handwerks- und Gewerbekammern Erhebungen über die Zahl der Meisterprüfungen durchführen. Es ergaben sich, wie im Jahrbuch des deutschen Handwerks mitgeteilt wird, für das Jahr 1935/36 insgesamt 67 447 Meisterprüfungen, davon wurden 59 218 mit Erfolg abgelegt.

50 jähriges Ehejubiläum.

Der Malermeister Richard Hanke in Breslau konnte am 17. September 1937 mit seiner Gattin das Fest der goldenen Hochzeit feiern. Die Handwerkskammer zu Breslau hat ihm aus diesem Anlaß Glückwünsche übersandt, denen wir uns an dieser Stelle anschließen.

Furniere / Sperrholz **Würsching & Klinger**
ATEX - Die deutsche Holzfaser-Isolier-Platte Breslau 6, Striegauerstr. 2 / Fernspr. 24705

Elektrizitätsverbrauch achtmal größer als 1913.

Gasabsatz in dieser Zeit verdoppelt.

Der Verbrauch elektrischer Energie, der während der Krisenjahre vorübergehend etwas zurückgegangen war, hat seit 1933 mit jedem Jahre wieder eine erneute kräftige Steigerung erfahren. Von 6220 Mill. Kilowatt, die die 122 großen deutschen Elektrizitätswerke in der ersten Hälfte des Jahres 1932 erzeugt hatten, hob sich der Stromabsatz in steigendem Tempo bis auf 12146 Mill. Kilowatt in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres. Das ist eine Zunahme um nahezu 100 v. H. in diesen fünf Jahren nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaus.

Stromerzeugung von 122 Werken seit 1932:

1. Halbjahr	1932	6 220,1	Mill. Kilowatt
„	1933	6 668,4	„ „
„	1934	7 753,3	„ „
„	1935	9 009,8	„ „
„	1936	10 256,7	„ „
„	1937	12 145,9	„ „

Also eine Steigerung seit 1932 um 95 v. H. Der Gasabsatz, der sich in den Krisenjahren stabiler erwiesen hatte als der Stromverbrauch, hat sich dem allgemeinen Wirtschaftsaufschwung bisher nur langsam und zögernd angeschlossen. Denn erst 1936 wurde die Gasabgabe des Jahres 1932 etwas überschritten. In den dazwischenliegenden Jahren hielt sich der Gasverbrauch auf dem tiefen Krisenniveau und zeigte kaum Ansätze einer Belebung. Innerhalb des letzten Jahres jedoch zeigt auch der Gasabsatz etwas mehr Neigung, sich dem allgemeinen Aufstieg anzuschließen, vielleicht nicht zuletzt infolge des ausgedehnten Propagandafeldzuges. Denn der Gasabsatz hob sich von 3215 auf 3635 Mill. Kubikmeter. Insgesamt betrachtet ist jedoch der Gasabsatz seit 1932 erst um 14 v. H. gestiegen.

Gasabsatz seit 1932:

1. Halbjahr	1932	3 182,9	Mill. Kubikmeter
„	1933	3 067,1	„ „
„	1934	3 096,0	„ „
„	1935	3 102,5	„ „
„	1936	3 215,0	„ „
„	1937	3 635,2	„ „

Steigerung seit 1932 um 14 v. H. Daß ein erheblicher struktureller Unterschied in der Entwicklung beider Energieträger besteht, tritt sehr klar zutage, wenn man den Blick über eine größere Anzahl von Jahren zurückschweifen läßt. Der Energieverbrauch aus dem Gas bezifferte sich im letzten Jahre vor dem Kriege auf 11 Billionen kcal (Kraftkalorien) und ist seitdem bis 1936 auf 23 Billionen kcal gestiegen, also auf rund das Doppelte. Der Elektrizitätsverbrauch hingegen, der 1913 mit 24 Billionen kcal angegeben war, erhöhte sich bis auf 183 im Jahre 1936, also auf nahezu das Achtfache!

Entwicklung des Energieverbrauchs aus Gas und Elektrizität:

(in Billionen kcal)

1900	6	6
1913	11	24
1930	19	163
1936	23	183

Es hat den Anschein, als ob sich diese für die Elektrizität günstigere Entwicklung auch während der nächsten Zeit weiter fortsetzen wird.

Jetzt ist es Zeit, an die Weihnachtswerbung zu denken.

Photos (2) Messeamt Leipzig

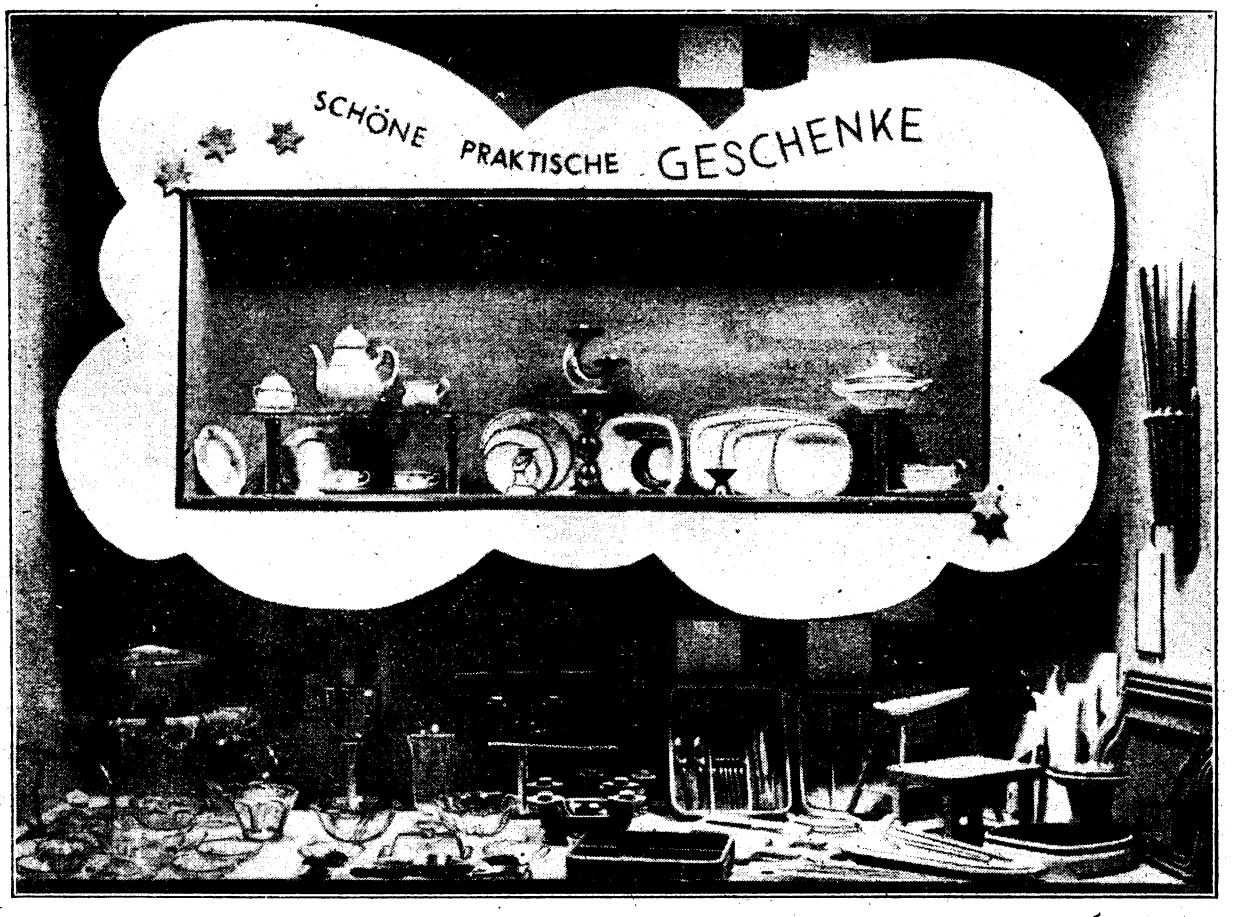

Wie bereits im vergangenen Jahre wurde auch bei der diesjährigen Leipziger Herbstmesse an Musterbeispielen gezeigt, wie eine wirkungsvolle Weihnachtswerbung durchzuführen ist. Wir bringen als Muster zwei Bilder von vorgeschlagenen Ausgestaltungen der Schaufenster für die Weihnachtswerbung. Hierbei möchten wir dringend davor warnen, solche Muster als Schablonen zu verwerten. Der Handwerker ist in seiner Arbeit schöpferisch tätig. Er wird auch in seiner Werbung schöpferische Ideen finden, die seinen Schaufenstern eine besonders gute und gediegene Note geben.

Mißverständnis um die geldliche Ablösung der Lehrlingseinstellung.

Eine vor kurzem veröffentlichte Notiz zur Frage der Lehrlingseinstellung und der geldlichen Ablösung hat zu einigen Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es hieß darin u. a., daß der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einem Erlaß die Arbeitsämter angewiesen habe, künftig bei der Durchführung der Ersten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses von der Erhebung der vorgesehenen Ablösungsbeträge abzusehen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Diese Auffassung ist irrtümlicherweise aus der falschen Auslegung eines Erlasses entstanden, der lediglich die Frage der vermehrten Nachwuchseinstellung für solche Betriebe regelt, die bisher Lehrlinge überhaupt noch nicht eingestellt haben. In diesen Fällen soll die Lehrlingseinstellung nicht sofort in dem nach der Ersten Anordnung vorgeschriebenen Umfange erfolgen, sondern gestaffelt nach Lehrjahren vorgenommen werden. Nur in diesen Fällen kann dann von der Zahlung einer Ablösung für die an der vollen Höhe der Pflichtzahl fehlenden Lehrlinge abgesehen werden. Die Aufhebung der Bestimmungen über die in der Ersten Anordnung vorgesehenen Ablösungen für nichteingestellte Lehrlinge ist weder erfolgt noch beabsichtigt.

Barzahlung verlangen — kein Verstoß gegen die Preisverordnung.

Verschiedentlich wurde die Auffassung vertreten, daß die von den Innungen des Schuhmacherhandwerks unternommene Barzahlungsaktion als eine im Hinblick auf die Preisstopverordnung verbotene Aenderung der Zahlungsbedingungen aufzufassen sei. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat diese irrtümliche Meinung jetzt berichtigt. Auf eine Anfrage des Reichsinnungsverbandes ist dahin entschieden worden, daß die Barzahlung von handwerklichen Forderungen als Regelfall zu gelten habe und daß es deshalb keiner Ausnahmegenehmigung bedürfe, wenn den angeschlossenen Innungsmitgliedern nun nahegelegt werde, Barzahlung ihrer Forderungen zu verlangen. Diese Stellungnahme des Reichskommissars ist auch für den vom Reichsstand des deutschen Handwerks in die Wege geleiteten neuen Feldzug gegen das Borgunwesen von Bedeutung.

Erleichterung der Holzeinfuhr.

Der Reichsfinanzminister hat bestimmt, daß § 12 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden ist. Dies bedeutet, wie das Ndz. meldet, eine Erleichterung der Holzeinfuhr. Die Bestimmung, die bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden ist, besagte nämlich, daß bei eingeführtem Holz, das gelagert wird, der Zollsatz verzinst werden muß.

Wichtig für alle holz- be- und verarbeitenden Handwerker.

Mitgliedschaft zur Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft.

Auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (RGBl. 1, Seite 909) und der Anordnung Nr. 3 der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 14. Mai 1937 gehören der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft als Mitglieder alle Handwerksbetriebe an, die

a) sich mit der Verarbeitung von Holz bezw. der Herstellung von Holzfertigfabrikaten befassen, soweit sie Rohholz unmittelbar aus deutschen Forsten oder Rohholz, Schnittholz und Holzhalbwaren aus dem Auslande direkt (nicht von einem innerdeutschen Händler) im Jahre 1936 bezogen haben,

b) Holzhalbwaren wie Holzschnittwaren, Hobelwaren, Schwellen, Masten, Holzpflasterklötze, Naben, Felgen, Faßdauben, Faßbodenteile, Parkettrohfriesen, Rohkanteln, Rohleisten, Schindeln, Kistenteile, Baumpfähle, Zell- und Holzstoffe, Holzwolle und Holzfaserplatten auf eigene Rechnung oder in Lohnbearbeitung herstellen, unabhängig davon, ob sie hierzu Rohholz oder Schnittholz bezogen haben.

Bei den unter a) genannten Betrieben handelt es sich vor allem um Baugeschäfte und Zimmereibetriebe, Möbelfabrikation und Tischlereien, Böttchereien, Stellmacher und Wagenbauer, Hersteller von Kisten sowie Schachteln und Spulen, Zündhölzern und Holzstiften, Holzkohle, Zellstoff, Papier- und Pappenfabrikation und sonstigen Holzfertigwaren (Spielwaren usw.). Soweit diese Betriebe nur Schnittholz einkaufen und verarbeiten, gehören sie nicht der Marktvereinigung an.

Die unter a) und b) angeführten Betriebe haben unverzüglich — soweit es nicht bereits geschehen ist — ihre Pflichtanmeldung vorzunehmen und zwar auf hierfür vorgeschriebenen Vordrucken U 5000, die bei den Landratsämtern, zum Teil auch bei den Gemeindeämtern, erhältlich sind. Es werden für jeden Betrieb 2 Vordrucke ausgegeben, von denen einer ausgefüllt an den

Leiter der Außenstelle 7,

Sitz Breslau, der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Breslau 5, Tauentzienstr. 2

einzusenden ist. **Nicht meldepflichtig** sind Betriebe zu a), die im Jahre 1936 Rohholz aus dem Inlande bezw. Roh- oder Schnittholz aus dem Auslande nicht bezogen haben und Betriebe zu b), die im Jahre 1936 keine Holzhalbwaren marktmäßig abgesetzt, d. h. an Dritte verkauft haben.

Betriebe zu a), die für das bezogene Holz im Jahre 1936 eine höhere Einkaufssumme als 5000,— RM. aufgewendet haben und Betriebe zu b), deren steuerpflichtiger Umsatz (marktmäßiger Absatz) aus den Holzhalbwaren mehr als 5000,— RM. betrug, müssen ihre Meldung auf besonderen Vordrucken E bezw. B abgeben. Diese Vordrucke sind bei der Außenstelle 7 der Marktvereinigung, Breslau, anzufordern.

Es ist darauf zu achten, daß die Vordrucke genauestens ausgefüllt werden, da sonst Rückfragen notwendig werden. Die unter a) genannten Betriebe haben außer den allgemeinen Betriebsangaben auf der ersten Seite des Fragebogens lediglich auf der dritten Seite in der Spalte E die Mengen und die Einkaufssumme der unter 1 und 2 genannten Rohhölzer getrennt nach dem Bezug aus dem In- oder Auslande anzugeben. Die unter b) genannten Betriebe haben die auf der 2. und 3. Seite unter B gestellten Fragen zu beantworten: bezogene Holzmengen und Absatz der im Betrieb bearbeiteten Holzhalbwaren nach Menge und Preis sowie die Einnahme aus evtl. Lohnbearbeitung.

In den Fällen, in denen sowohl Fertigwaren hergestellt bezw. Holz verarbeitet wird (Betriebe zu a) als auch Holzhalbwaren hergestellt werden (Betriebe zu b), müssen die für a) und b) benötigten Holzmengen unter B und E getrennt angegeben werden.

Die Herren Obermeister der Innungen werden gebeten, ihre Innungsmitglieder zur sofortigen Abgabe der Meldungen zu veranlassen. Abgesehen von der gesetzlichen Meldepflicht, bei deren Nichtbeachtung der Meldepflichtige mit einer Ordnungsstrafe belegt werden kann, liegt die Pflichtanmeldung im eigenen Interesse der Handwerker, da vorgesehen ist, daß in Zukunft der Bezug von Rohholz nur noch auf Grund einer besonderen Genehmigung der Marktvereinigung erfolgen darf.

Der einheitliche Beitrag von 1,— RM. ist an die Hauptgeschäftsstelle der deutschen Forst- und Holzwirtschaft, Berlin W 62, Postscheckkonto Berlin Nr. 166783 einzuzahlen. Die Einzahlung kann auch gesammelt unter gleichzeitiger Einreichung einer Liste der betreffenden Mitglieder erfolgen.

Zur weiteren Aufklärung steht die Außenstelle 7 der Marktvereinigung mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Nr. 59323 Breslau, zur Verfügung.

Vorsicht! Feuergefährlich!

Gegen Leichtsinn und Unverstand.

Vor einiger Zeit ging durch die Presse die Nachricht, daß zwei Frauen durch eine mit einem Zimmerbrand verbundene Benzinexplosion schwer verletzt worden seien. Die beiden Frauen hatten in der Küche Kleider gereinigt. Dabei hatten sich beim Reinigen entstandene Benzindämpfe an der Flamme des Gasherdes entzündet. Kann dieser Unfall, so betont ein Landesgewerbeaufsichtsamt, immerhin noch mit dem Unverstand der Verletzten etwas entschuldigt werden, obwohl heute eigentlich jedermann über die Gefahren des Benzins genügend aufgeklärt sein sollte, so kann bei den folgenden in gewerblichen Betrieben vorgekommenen Unfällen nur noch von sträflichem Leichtsinn gesprochen werden. In einem Fabrikhof hatte ein Arbeiter Benzin verschüttet. Statt es nun sorgfältig aufzutrocknen, zündete er es einfach an. Dabei brannte nicht nur das verschüttete Benzin hell auf, sondern es explodierte auch die danebenstehende Benzinkanne und verletzte drei Personen schwer. Noch unglaublicher klingt es, daß ein Arbeiter seine versehentlich mit Benzin getränkte, noch auf dem Leib befindliche Hose trotz Warnung der Arbeitskameraden mit einem Streichholz anzündete, in der Meinung, daß nur das Benzin, nicht aber die Hose brennen würde. Er verlor dabei sein Leben. Dabei steht dieses Vorkommnis nicht einmal allein da. In einem Lagerkeller ereignete sich kurz danach ein auf die gleiche Ursache zurückzuführendes schweres Unglück. Solchen Vorkommnissen kann natürlich nicht durch technische Maßnahmen vorgebeugt werden. Hier hilft nur eigene Vorsicht und wohlüberlegtes Handeln. Hierzu von Jugend auf zu erziehen, müssen Familie, Schule und Betrieb in nie ermüdender Aufklärungstätigkeit und Geduld zusammenstehen.

Großes Lager in Schrauben, Nieten, Flanschen, Fittings usw. C. Schlawe Inh.: H. Kopp / Breslau 1 Tel. 54051 / Reuschestr. 24

Amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Breslau.

Im Monat Juni 1937 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Titels „Meister" in Verbindung mit ihrem Handwerk sowie die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erworben:

Stadt- und Landkreis Breslau.

Fleischer Herbert Scholz, Breslau; Friseur Herbert Schölzel, Breslau *; selbst. Bäcker Martin Schote, Rankau; selbst. Wäscher- und Plätterin Frl. Berta Schüller, Breslau; selbst. Wäscher- und Plätterin Frl. Erna Schüller, Breslau; Friseur Willi Titzmann, Breslau *; Zuschneider Fritz Thien, Breslau; selbst. Wäscher und Plätter Karl Weiß, Breslau; Herrenschneider Georg Weidner, Breslau; Schlosser Herbert Weishaupt, Breslau; Fleischer Oskar Wippich, Breslau; Bäcker Heinrich Winkler, Breslau; Damenschneiderin Frl. Johanna Wünsirs, Bettlern *.

Stadt- und Landkreis Brieg.

Bäcker Paul Bienias, Brieg; Schmied Friedrich Franzke, Tschöplowitz; Schmied Friedrich Gärtner, Böhmischdorf; Bäcker Herbert Kiontke, Brieg; Bäcker Johannes Lebek, Lossen.

Kreis Frankenstein i. Schles.

Müller Max Drescher, Bruchsteine; Damenschneiderin Frl. Elfriede Höger, Schräbsdorf; selbst. Dachdecker Karl Koppe, Frankenberg; selbst. Tischler Heinrich Raspe, Heinrichswalde.

Kreis Glatz.

Selbst. Goldschmied Gerhard Berner, Glatz; selbst. Damenschneiderin Frl. Maria Harbig, Oberschwedeldorf; Tischler August Kurschatke, Sackisch; selbst. Tischler Ferdinand Mechsner, Neudeck; Steinmetzwerkführer Georg Nold, Glatz.

Kreis Groß-Wartenberg.

Fleischer Walter Titze, Groß-Woitsdorf.

Kreis Habelschwerdt i. Schles.

Selbst. Bäcker Severin Gaber, Kaiserswalde; selbst. Damenschneiderin Frl. Anna Stiller, Seitenberg *; Dachdecker Paul Schinzel, Ebersdorf; selbst. Bäcker Franz Volkmer, Konradswalde; Herrenschneider Max Weigel, Bad-Landeck; Tischler Franz Weise, Altlomnitz.

Kreis Militsch.

Selbst. Müller Hermann Nagel, Eisenhammer; selbst. Müller Paul Schnecke, Kaschnitz.

Kreis Namslau i. Schlesien.

Selbst. Damenschneiderin Frl. Marie Dubiel, Strehlitz; selbst. Damenschneiderin Frl. Else Jendro, Sterzendorf; selbst. Bäcker Josef Latte, Namslau.

Kreis Neumarkt i. Schles.

Fleischer Walter Förster, Dambritsch; Tischler Karl Lamm, Metschkau; selbst. Damenschneiderin Frl. Hanna Schmiedel, Neumarkt; Fleischer Herbert Schwarz, Neumarkt.

Kreis Oels i. Schles.

Selbst. Damenschneiderin Frl. Margarete Baur, Kunersdorf; Tischler Richard Fritz, Oels; Bäcker Gerhard Heim, Wiesegrade; Elektromonteur Erich Richter, Mühlatschütz; selbst. Maler Artur Schwarzer, Juliusburg.

Kreis Reichenbach im Eulengeb.

Selbst. Kraftfahrzeughandwerker Georg Beiler, Reichenbach; selbst. Damenschneiderin Frl. Hildegard Langner, Langenöls; Bäcker Kurt Rausch, Reichenbach.

Stadt- und Landkreis Schweidnitz.

Maler Wilhelm Bröker, Striegau; selbst. Elektroinstallateur Walter Fischer, Kaltenbrunn; selbst. Optiker Alfred Richter, Schweidnitz; selbst. Damenschneiderin Frl. Anna Thiel, Saarau.

Kreis Strehlen i. Schles.

Tischler Karl Gruner, Striege *; Tischler Herbert Walter, Strehlen *.

Kreis Trebnitz i. Schles.

Fleischer Wilhelm Decke, Perschütz; Schmied Otto Eitner, Ober-Glauche; Stellmacher Richard Mai, Peterwitz.

Stadt- und Landkreis Waldenburg i. Schles.

Selbst. Schleifer Robert Duda, Waldenburg; Schneider Karl Ellger, Waldenburg; selbst. Zahntechniker Rudolf Grundmann, Waldenburg; selbst. Friseur Hermann Hoffmann, Weißstein; selbst. Stellmacher Fritz Klamt, Reußendorf; Bäcker Walter Latussek, Waldenburg; selbst. Zahntechniker Hans Seidel, Gottesberg; selbst. Schlosser Bruno Wäder, Adelsbach.

Kreis Wohlau.

Sattler Reinhold Bönsch, Steinau a. O. *; Elektroinstallateur Alfred Wandelt, Steinau a. O.

Bezirk Oppeln.

Selbst. Zahntechniker Karl Schuhmann, Neiße.

Die mit * bezeichneten Personen erhalten obige Rechte erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

Breslau, den 19. August 1937.

Die Handwerkskammer.

Dem Tapezierer Gustav Graboll e, Breslau, Alexanderstraße 20 ist die am 1. 10. 36 ausgestellte Handwerkskarte Nr. 33 470 verloren gegangen. Dieselbe wird hiermit als ungültig erklärt.

*

Die am 29. 9. 36 für die Roßschlächterei-Inhaberin Marie Mähne, Neumarkt, Flämischdorfer Str. 26 ausgestellte Handwerkskarte Nr. 32343 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Handwerkskammer.

Amtliche Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu Liegnitz.

Wechsel in der Innungsführung.

An Stelle des Friseurmeisters Wilhelm Pilch-Weißwasser OL. wurde der stellvertretende Obermeister Paul Witzmann-Rudolfshütte OL. mit der vorläufigen Führung der Friseur-Innung für den Kreis Rothenburg OL. (bisher Sitz Weißwasser OL.) beauftragt.

*

An Stelle des Klempner- und Installateurmeisters Benno Püschel-Hirschberg ist der stellvertretende Obermeister Josef Becker-Landeshut mit der vorläufigen Führung der Klempner- und Installateur-Innung für die Kreise Hirschberg, Landeshut und Löwenberg beauftragt worden.

*

Erfolgreicher Kampf gegen die Schwarzarbeit.

Auf Betreiben der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz erfolgten nachstehend aufgeführte Bestrafungen wegen Schwarzarbeit:

Die M. W. aus Spr. im Damenschneiderhandwerk zu 3,50 RM. bezw. 1 Tag Haft;

Der Anstreicher M. P. aus Spr. im Malerhandwerk zu 5,50 RM. bezw. 2 Tage Haft;
Der Maurer W. M. aus W. im Steinmetzhandwerk zu 5,— RM.
Der Maurer H. aus W. im Steinmetzhandwerk zu 5,— RM.
Die Schneiderin E. L. aus Gr. im Damenschneiderhandwerk zu 15,— RM. bezw. 3 Tage Haft.

Bekanntmachung.

Die Büroräume der Geschäftsstelle der

Klempner- und Installateur-Innung Breslau

befinden sich ab 1. September 1937 Breslau 1, **Kupferschmiedestraße 7**, 1. Etage. Die Fernsprechnummer heißt ab dieser Zeit **50108**.

Breslau, den 24. August 1937.

Die Klempner- und Installateur-Innung Breslau
G. John, Obermeister. **L. Schmich**, Geschäftsführer

Zum Einzelhandelsschutzgesetz.

Neue Bezirkseinteilung in der Stadt Breslau.

Bisher war die Stadt Breslau ein Gemeindebezirk im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes vom 12. 5. 33 (in der Fassung der verschiedenen Abänderungsgesetze). Durch die Verordnung des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers vom 16. 7. 37 (Bresl. Gemeindeblatt Nr. 23 S. 261) ist Breslau in vier Bezirke zerlegt worden. Die Bezirksgrenzen sind:

Bezirk I: (Stadtkern):

Lessingbrücke— Königsbrücke — Nikolaistadtgraben — Schweidnitzer Stadtgraben — Neue Graupenstr. mit Sonnenplatz — Gartenstraße — Neue Taschenstraße — Ohlauer Stadtgraben — Ohlauufer — Lessingplatz.

Bezirk II: (Nördl. erweiterter Stadtkern):

Oder zwischen Lessingbrücke und Strauchwehr — Alte Oder — Breitenbachfahrt von Rosenthaler Brücke bis Odereinmündung — Oderlauf bis Coseler Kahnfähre — Verbindungsweg Coseler Kahnfähre bis Straßengabel Pilsnitzer- und Coseler Straße — Pilsnitzerstr. — Frankfurterstr. — Hellerstr. — Bahnlinie Breslau-Glogau — Nikolaistadtgraben bis Königsbrücke — Oderlauf von Königsbrücke bis Lessingbrücke.

Bezirk III: (Südlicher erweiterter Stadtkern):

Schweidnitzer Stadtgraben — Neue Graupenstr. — Gartenstr. — Neue Taschenstr. — Ohlauer Stadtgraben bis Dominikanerplatz — Ohlauufer — Lessingbrücke — Oder zwischen Lessingbrücke und Fähre am Zoo — Pirschamerstr. — Morgenauerstr. — Brücke über niedere Ohle — niederer und oberer Ohlelauf — Deich an der Knopfmühle — Wansener-Straße — Bahnlinie Breslau-Königszelt.

Bezirk IV

wird von dem gesamten übrigen Stadtgebiet gebildet, einschließlich der am 1. 4. 28 eingemeindeten Teile.

Die Grenzangaben können hier nur in kürzester Form gemacht werden. Ein Stadtplan mit genau eingezeichneter Abgrenzung liegt Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche von 8—12 Uhr im Städt. Wirtschaftsamt Breslau, Am Rathaus 11-12, 2. Stock, Zimmer 280, aus.

Die Gemeindebezirke verhalten sich im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes zueinander wie selbständige Gemeinden, d. h., die Uebersiedlung einer Einzelhandelsverkaufsstelle aus einem der obigen Breslauer Bezirke in einen anderen ist keine „Verlegung" mehr, sondern wird im anderen Bezirke wie eine Neuerrichtung behandelt.

Während eine Verlegung einer bereits mindestens ein Jahr betriebenen Verkaufsstelle im gleichen Gemeindebezirk nur dann genehmigungspflichtig ist, wenn die neuen Räume mehr als 25 Quadratmeter größer sind, als die alten und selbst in diesem Falle in der Regel nur zur prüfen war, ob etwa außergewöhnliche Uebersetzung vorliegt, ist bei einer Neuerrichtung bekanntlich das Vorliegen oder Nichtvorliegen aller drei Ablehnungsgründe — Mangel an Sachkunde, Mangel an persönlicher Zuverlässigkeit und außergewöhnliche Uebersetzung — zu prüfen.

Die neue Bezirkseinteilung findet keine Anwendung, wenn bereits am 17. 7. 37 zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Räume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden waren.

Buchbesprechung.

Eine Exportzeitschrift des Handwerks.

Zur Leipziger Herbstmesse ist soeben die erste Nummer der Exportzeitschrift des Handwerks „Die Leistung" erschienen, die von der Ausfuhrstelle des deutschen Handwerks herausgegeben wird. Die Zeitschrift wird in deutscher, englischer und spanischer Sprache gedruckt. Die deutsche Ausgabe dient auch dazu, die verschiedenen Handwerksstätten laufend über die Probleme der Ausfuhr zu unterrichten und ihnen zu zeigen, wie und mit welchen Waren der Auslandsmarkt zu gewinnen ist. Vor allem aber wendet sich die „Leistung" an die Ausländer und Auslandsdeutschen. Hier soll sie für deutsche Handwerksarbeit und zugleich für deutsche Art und Kultur in Wort und Bild werben. Die erste Seite der neuen Zeitschrift bringt neben einem Bild des Reichswirtschaftsministers Dr. Schacht seine Worte „Handwerk ist das Werk der Hand, beseelt vom Herzen, geleitet vom Verstand." Der Generalsekretär des Reichsstandes des deutschen Handwerks, Dr. Schüler, läßt seinen Aufsatz in der Formulierung der Aufgabe ausklingen: „Unser Bestreben ist es, im Ausland den Begriff „Deutsches Handwerkserzeugnis" zu einem Wertbegriff besonderer Art zu machen." Das Heft enthält auch eine Uebersicht über die Ausstellung des Handwerks auf der Leipziger Messe.

Heiraten
überall durch
„Silesia", Striegau.
Postschließfach 18
Näh. g. Rückporto

Werdet Mitglied der N. S. V.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wilhelhaus-Allee 71

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau, Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16 Fernruf 21308. Postscheckkonto Breslau 51265. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 5 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. II. V. 1937: über 35000